

SolarBlick GmbH

B-Plan Solarpark Stolzenburg

*Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag*

Projekt-Nr.: 32357-00

Fertigstellung: 29.02.2024

Revision 01: 29.04.2024

Geschäftsführerin: Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Projektleitung: M. Sc. Umweltplanung  
Anna-Marie Klenzmann

Bearbeitung: M.Sc. Biodiv. Eric Gutte  
Dipl.-Biol. Susanne Ehlers  
M.Sc. Landschaftsök. Sabine Lichtnau

Geprüft: Dipl.-Biol. Susanne Ehlers,  
29.04.2024

Kontaktaten: Gemeinde Schönwalde SB  
Auftraggeber: Gemeindeentwicklung/Förderung  
Stadt Pasewalk  
Haußmannstraße 85  
17309 Pasewalk

Regionalplanung

Umweltplanung

Landschaftsarchitektur

Landschaftsökologie

Wasserbau

Immissionsschutz

Hydrogeologie

GIS-Solutions

UmweltPlan GmbH Stralsund

info@umweltplan.de  
www.umweltplan.de

Hauptsitz Stralsund

Postanschrift:  
Tribseer Damm 2  
18437 Stralsund  
Tel. +49 3831 6108-0  
Fax +49 3831 6108-49

Niederlassung Rostock

Majakowskistraße 58  
18059 Rostock  
Tel. +49 381 877161-50

Außenstelle Greifswald

Bahnhofstraße 43  
17489 Greifswald  
Tel. +49 3834 23111-91

Geschäftsführerin

Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Zertifikate

Qualitätsmanagement  
DIN EN 9001:2015  
TÜV CERT Nr. 01 100 010689

Familienfreundlichkeit  
Audit Erwerbs- und Privatleben



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass, gesetzliche Grundlagen, Begriffsbestimmungen.....</b>	<b>5</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	5
1.2	Gesetzliche Grundlagen des Artenschutzes .....	5
1.3	Begriffserläuterungen .....	7
<b>2</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren .....</b>	<b>10</b>
<b>3</b>	<b>Abgrenzung und Beschreibung des Untersuchungsraumes.....</b>	<b>11</b>
<b>4</b>	<b>Methodische Vorgehensweise und Datengrundlagen.....</b>	<b>14</b>
4.1	Methodische Vorgehensweise.....	14
4.2	Datengrundlagen.....	14
<b>5</b>	<b>Eingrenzung prüfungsrelevanter Arten.....</b>	<b>16</b>
5.1	Relevanzprüfung Anhang IV-Arten .....	16
5.2	Relevanzprüfung Europäische Vogelarten (Brut- und Rastvögel) .....	22
<b>6</b>	<b>Konfliktanalyse .....</b>	<b>23</b>
6.1	Fledermäuse (Sammelsteckbrief).....	24
6.2	Europäische Vogelarten .....	29
6.2.1	Braunkehlchen .....	29
6.2.2	Feldlerche .....	32
6.2.3	Grauammer.....	36
6.2.4	Kranich.....	39
6.2.5	Mäusebussard .....	42
6.2.6	Neuntöter .....	45
6.2.7	Rohrweihe.....	48
6.2.8	Schwarzkehlchen.....	50
6.2.9	Sonstige Brutvogelarten mit Bindung an Gehölze .....	54
6.2.10	Sonstige Brutvogelarten mit Bindung an Offenland (einschl. Röhricht) ..	57
<b>7</b>	<b>Zusammenfassung und gutachterliches Fazit.....</b>	<b>61</b>
7.1	Überblick der artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen .....	61
7.2	Zusammenfassung und Fazit .....	62

## 8 Literaturverzeichnis .....65

### Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Vorhabenbedingte Wirkfaktoren .....	11
Tabelle 2:	Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (farblich hinterlegte Arten sind Gegenstand der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtungen) .....	16
Tabelle 3:	Kulisse der zu prüfenden Europäischen Brut- und Rastvogelarten (farblich hinterlegte Arten sind Gegenstand der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtungen, <b>fettgedruckte</b> Arten sind wertgebende Brutvogelarten in M-V) .....	22
Tabelle 4:	Übersicht über die Artenschutzmaßnahmen .....	61

### Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage und Abgrenzung des Vorhabens.....	10
Abbildung 2:	Abgrenzung Plangebiet als Grundlage für die Untersuchungsräume der faunistischen Kartierungen und Abgrenzung des aktuellen Geltungsbereichs des B-Plan-Gebietes .....	12
Abbildung 3:	Abgrenzung der artenschutzrechtlich relevanten Untersuchungsräume....	13

### Anlagen

- Anlage 1: Brutvogelbericht 2023
- Anlage 2: Endbericht Amphibienkartierung 2023
- Anlage 3: Endbericht Reptilienkartierung 2023
- Anlage 4: Endbericht Fledermauskartierung 2023
- Anlage 5: Monitoringkonzept

## 1 Anlass, gesetzliche Grundlagen, Begriffsbestimmungen

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Schönwalde plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 „Solarpark Stolzenburg“.

Mit der Umsetzung des Vorhabens können Betroffenheiten von nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten entstehen. Der vorliegende Artenschutzfachbeitrag (AFB) führt die im Wirkraum des Vorhabens nachgewiesenen oder möglichen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten auf und prüft die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Die Zugriffsverbote sind nach § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG bei nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft für die Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind, zu prüfen.

Ziel der Unterlage ist es, artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale zu ermitteln und die ggf. erforderlichen und geeigneten Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) darzustellen. Auf diese Weise soll die Notwendigkeit der Erteilung von Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG oder Befreiungen gem. § 67 BNatSchG ermittelt werden.

### 1.2 Gesetzliche Grundlagen des Artenschutzes

Regelungen zum besonderen Artenschutzrecht finden sich auf der europarechtlichen Ebene in der Richtlinie 2009/147/EG RL über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie, VSchRL) und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie). Die darin enthaltenen Regelungen zum Artenschutz werden auf nationaler Ebene durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) umgesetzt.

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in § 44 Abs. 1 BNatSchG, der für die besonders und die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten Verbote für unterschiedliche Beeinträchtigungen beinhaltet.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote),

(1) *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),*

(2) *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und*

*Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),*

*(3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot),*

*(4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot).*

Die Verbote kommen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei zulässigen Eingriffsvorhaben unter den folgenden Maßgaben zur Anwendung:

- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
  1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
  2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
  3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gelten die Maßgaben der letzten beiden Anstriche entsprechend.

Gemäß § 45 (Abs.7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen:

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert (Satz 2), soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Erforderlichenfalls können im Rahmen der Ausnahmezulassung „Kompensatorische Maßnahmen“ bzw. „Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes“ (FCS-Maßnahmen) festgesetzt werden, um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der betroffenen Populationen zu verhindern.

Darüber hinaus kann nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

### 1.3 Begriffserläuterungen

Die nachfolgenden Begriffsbestimmungen im Zusammenhang mit den Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1-4 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung wie folgt angewendet:

- **Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (Tötungsverbot):**
  - Grundsätzlich ist jede Tötung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten verboten.
  - Das Tötungsverbot gilt für alle Phasen des Vorhabens (Bau- und Betriebsphase) und ist auf das Individuum bezogen.
  - Das nicht vorhersehbare Töten von Tieren, so wie es in einer Landschaft ohne besondere Funktion für diese Tiere eintritt, ist als „allgemeines Lebensrisiko“ anzusehen und erfüllt den Verbotstatbestand der Tötung nicht. Von einer signifikanten Zunahme des Risikos ist auszugehen, wenn das Vorhaben zu einer überdurchschnittlichen Häufung von Gefährdungsereignissen (systematische Gefährdung) führen kann (z. B. Querung eines Wanderkorridors durch Straßentrasse).

- Wenn sich das Tötungsrisiko durch zumutbare Vermeidungsmaßnahmen (auf ein Niveau unterhalb der Bagatellschwelle des allgemeinen Lebensrisikos) reduzieren lässt, sind diese Maßnahmen umzusetzen. Wird auf geeignete Vermeidungsmaßnahmen verzichtet, so darf nicht mehr unterstellt werden, dass ggf. eintretende Tötungen unvorhersehbar gewesen wären.
- Das Tötungsverbot kann nicht mit der Ergreifung von CEF-Maßnahmen (s. u.) umgangen werden.
- **Störungsverbot:**
  - Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) setzt eine **erhebliche Störung** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten voraus.
  - Eine Störung setzt voraus, dass eine Einwirkung auf das Tier erfolgt, die von diesem als negativ wahrgenommen wird.
  - Eine Störung ist als **erheblich** zu bewerten, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führt. Davon ist auszugehen, wenn sich die Größe der Population oder ihr Fortpflanzungserfolg signifikant und nachhaltig verringern.
  - Eine **lokale Population** ist eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bildet und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnt. Lokale Populationen sind artspezifisch unter Berücksichtigung der räumlichen Besonderheiten im Einzelfall abzugrenzen. Die Abgrenzung orientiert sich in Anbetracht der grundsätzlichen Verbreitungsmuster der Art an lebensraumbezogenen, naturräumlichen Einheiten.
- **Schädigungsverbot:**
  - Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot) bezieht sich auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die für eine für die Reproduktion der Art bzw. die Sicherung des Bestandes wesentliche (essenzielle) Funktionen aufweisen (z.B. Nester, Baue, Eiablageplätze, Überwinterungsstätten, Wanderkorridore).
  - Bezugsebene der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die jeweils betroffene Individuengemeinschaft (lokaler Bestand).
  - Der Verbotstatbestand wird einschlägig, wenn es zu einer Verringerung des Reproduktionserfolges oder einer Verschlechterung der Ruhestätten mit signifikant nachteiligen Folgen für den lokalen Bestand kommt.
  - Schädigungen können durch direkte Wirkungen (z.B. Flächeninanspruchnahme) oder auch indirekte und graduelle Wirkungen eintreten. Sie können sowohl vorübergehend als auch dauerhaft wirken.



- Um ein Eintreten des Schädigungsverbotes zu verhindern, können Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umgesetzt werden.
- Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Schädigungsverbot) bezieht sich auf artenschutzrechtlich relevante Pflanzen und deren Entwicklungsformen bzw. Standorte.
- **Vermeidungsmaßnahmen:**
  - Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.
- **CEF-Maßnahmen:**
  - CEF-Maßnahmen sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG, die der Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang dienen (measures that ensure the continued ecological functionality of a breeding place/resting site). Sie setzen im Gegensatz zu den Vermeidungsmaßnahmen nicht am Vorhaben und seinen Auswirkungen selbst an, sondern gewährleisten, dass die Funktion konkret betroffener Lebensstätten für den lokal betroffenen Bestand qualitativ und quantitativ in mindestens gleichwertigem Maße erhalten bleibt (dauerhafter Erhalt der Habitatfunktion mit einem entsprechenden Besiedlungsniveau der betroffenen Art). Um dies zu gewährleisten, muss eine CEF-Maßnahme in der Regel vor Beginn des Eingriffs durchgeführt werden und auch bereits wirksam sein. Zudem muss der erforderliche räumliche Bezug der Maßnahme für den betroffenen Bestand zur Lebensstätte bestehen.

## 2 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren

Das Vorhaben befindet sich beidseitig der BAB 20 ca. 6 km westlich von Pasewalk (LK Vorpommern-Greifswald, Gemeinde Schönwalde, Amt Uecker-Randow-Tal) und umfasst die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage durch die SolarBlick GmbH (s. Abbildung 1). Dabei sollen Modulreihen beidseitig und im Parallelverlauf der Fahrbahntrasse der BAB 20 jeweils auf einem gemäß EEG 2022 vergütungsfähigen 300 m-Streifen errichtet werden.

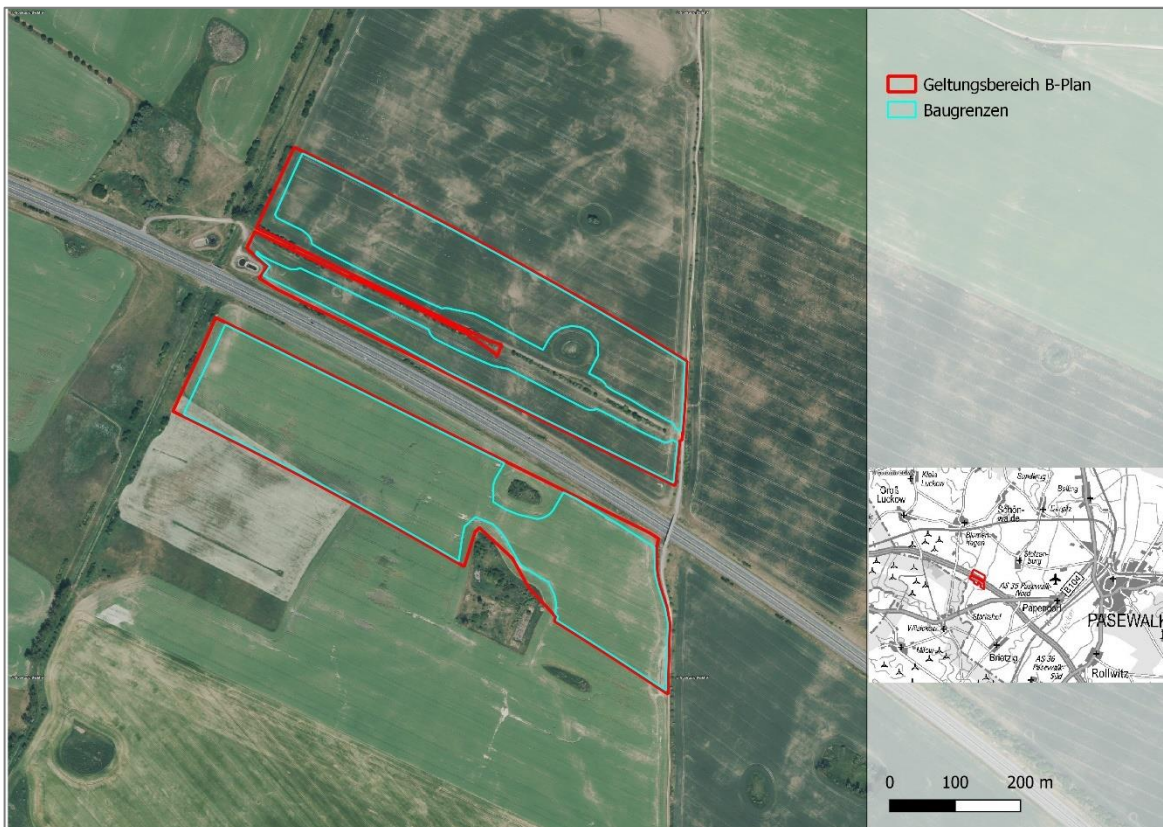


Abbildung 1: Lage und Abgrenzung des Vorhabens

Im Zuge der Baufeldfreimachung werden keine Gehölze entfernt. Zwischen den geschützten Biotopen und der Baufelder für die Module wird ein Puffer von 20 m eingehalten. Diese Pufferflächen werden im B-Plan als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) festgesetzt. Weiterhin wird als vorhabenintegrierte Maßnahme zu allen Gehölzstrukturen, die nicht dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen, ein Puffer von 10 m eingehalten und ebenfalls als Maßnahmenfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Die Abgrenzung der Baufelder ist Abbildung 1 zu entnehmen.

Alle Bauarbeiten finden tagsüber statt (keine Arbeiten zur Dämmerung oder in der Nacht).

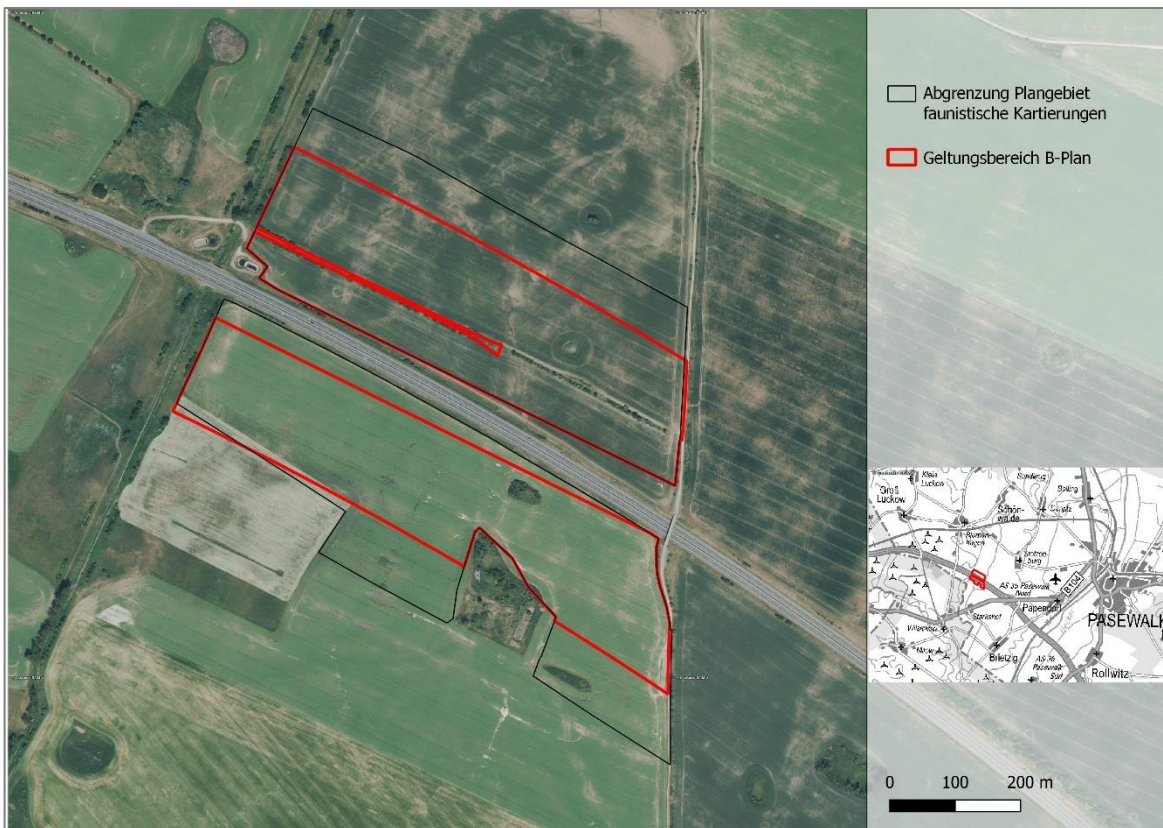
Die vorhabenbedingten Wirkfaktoren sind in Tabelle 1 zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 1: Vorhabenbedingte Wirkfaktoren

<b>Vorhabenbedingte Wirkungen</b>
<b><i>baubedingt (zeitlich begrenzt)</i></b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Flächenbeanspruchungen               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Material- und Lagerflächen, Baustelleneinrichtungen, Baustraßen</li> <li>- Entfernung von Vegetation sowie Baufeldfreimachung für Wegesystem innerhalb PV-Flächen, Zuwegungen zum Standort, Erdkabelverlegung, Nebenanlagen</li> <li>- Bodenumlagerung bei Verlegung der Erdkabel</li> </ul> </li> <li>- optische, akustische und stoffliche Emissionen               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erschütterungen, Vibrationen und Fahrzeugbewegungen durch Baustellenverkehr</li> <li>- Emissionen durch Schall und Licht durch Bautätigkeiten</li> <li>- Schadstoff- und Staubemissionen durch Baustellenverkehr und -betrieb</li> </ul> </li> <li>- optische Wirkungen durch Baupersonal</li> </ul>
<b><i>anlagenbedingt (dauerhaft)</i></b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Flächenbeanspruchung               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zuwegung zu dem PV-Feld auf wasserdurchlässigen Wegen innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plan-Gebietes</li> <li>- Flächenbeanspruchung durch Metallpfosten für die Modultische sowie durch die für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen, Trafostationen, Wechselrichterstationen, Verkabelung, Wartungsflächen, Zaunanlagen</li> <li>- Überdeckung von Boden durch Modulflächen, funktionaler Flächenverbrauch</li> </ul> </li> <li>- optische Wirkungen               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Silhouetteneffekt, artifizielle Lebensraumveränderung</li> <li>- funktionaler Flächenentzug/ Zerschneidungseffekt</li> <li>- Lichtreflexe, Spiegelungen, Polarisation des reflektierten Lichtes</li> </ul> </li> <li>- vertikale Hindernisse im Luftraum</li> </ul>
<b><i>betriebsbedingt (dauerhaft)</i></b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schall, visuelle Wirkungen, Flächenbewirtschaftung               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wartung, Reparatur und Instandhaltung der PV-Anlagen</li> <li>- Pflege der Offenflächen (Mahd, Entfernen von Mahdgut)</li> </ul> </li> <li>- sonstige Emissionen               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wärmeabgabe (Aufheizen der Module)</li> <li>- elektromagnetische Felder (durch PV-Module, Verbindungskabel, Wechselrichter, Trafostation)</li> </ul> </li> </ul>

### 3 Abgrenzung und Beschreibung des Untersuchungsraumes

Als Grundlage für die Bearbeitung des Artenschutzfachbeitrags wurden 2023 faunistische Kartierungen durchgeführt (s. Kap. 4.2). Für die Kartierungen wurden Untersuchungs-räume abgegrenzt, die sich an einer ersten (frühzeitigen) Abgrenzung des Plangebietes orientierten. Diese Abgrenzung weicht nunmehr von der Abgrenzung des aktuellen Gel-tungsbereichs ab (s. Abbildung 2).



*Abbildung 2: Abgrenzung Plangebiet als Grundlage für die Untersuchungsräume der faunistischen Kartierungen und Abgrenzung des aktuellen Geltungsbereichs des B-Plan-Gebietes*

Da zum Zeitpunkt der Kartierung die Abgrenzung des Plangebietes jedoch größer gefasst war, wird für die artenschutzrechtliche Betrachtung die Gebietsabgrenzung des aktuellen Geltungsbereichs zugrunde gelegt. Die Untersuchungsräume werden dabei artspezifisch wie folgt definiert:

- Grenze Geltungsbereich B-Plan-Gebiet zzgl. 20 m Puffer für die Betrachtung der Artengruppe Reptilien
- Grenze Geltungsbereich B-Plan-Gebiet zzgl. 50 m Puffer für die Betrachtung der Artengruppen Brutvögel
- Grenze Geltungsbereich B-Plan-Gebiet zzgl. 300 m Puffer für die Betrachtung der Artengruppen Brutvögel (nur Groß- und Greifvögel), Amphibien und Fledermäuse

Die Abgrenzungen sind in Abbildung 3 dargestellt.



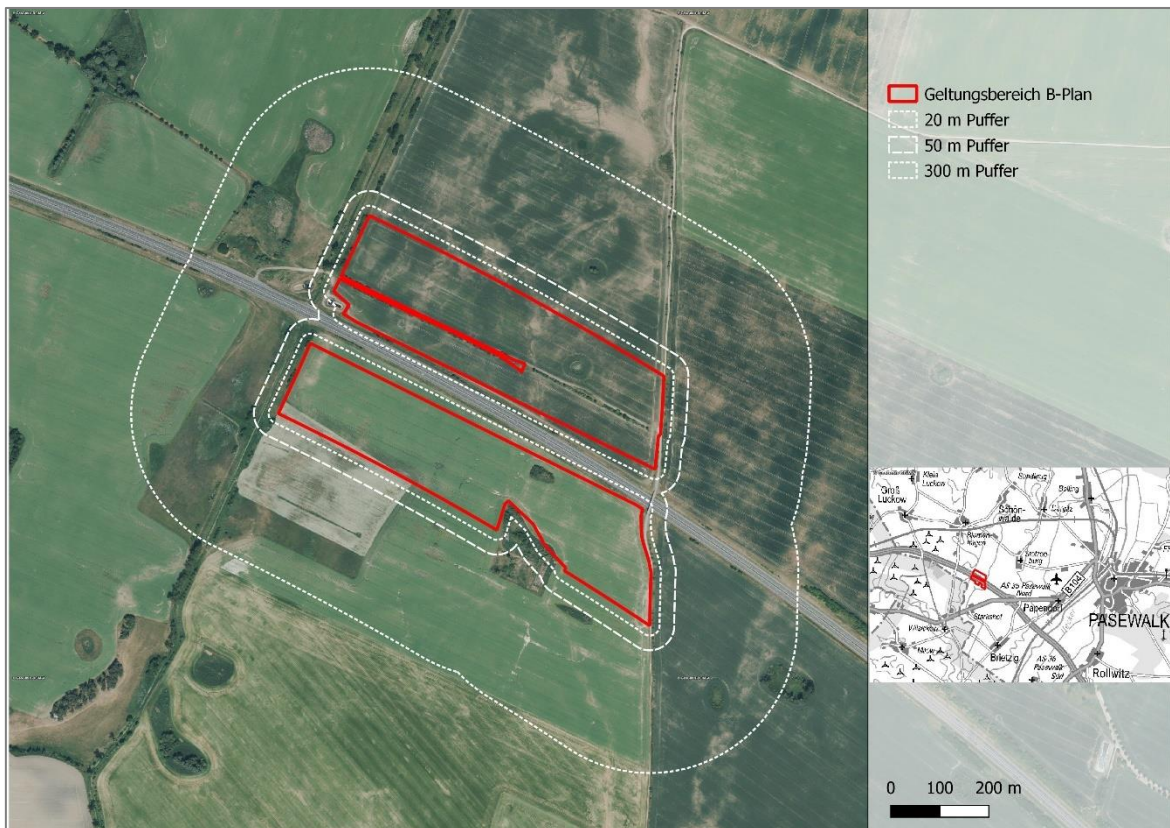


Abbildung 3: Abgrenzung der artenschutzrechtlich relevanten Untersuchungsräume

Bei dem Untersuchungsraum handelt es sich um ein landwirtschaftlich geprägtes Gebiet, der von West nach Ost durch die BAB 20 geteilt wird. Strukturprägende Elemente bilden die Beeke, die im Westen des UG in Nord-Süd-Richtung verläuft, sowie linienhafte Gehölzstrukturen und kleinflächig eingestreute Wüstungen (ehemalige Einzelgehöfte).

Gemäß LUNG Kartenportal (LUNG M-V 2024) befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs ein geschütztes Gewässerbiotop und ein geschütztes Gehölzbiotop (LUNG M-V 2024). Weitere geschützte Biotope wurde im Zuge der Biotopkartierung 2023 im Geltungsbereich und dessen 50 m-Umfeld kartiert (s. Biotopkartierung im Umweltbericht). Der nördlich der BAB 20 gelegene Teil wird von einem Gehölzpflanzung durchzogen, bei der es sich um eine Ausgleichsflächen zum Neubau der Bundesautobahn BAB 20 für die VKE 2841 (§ 9 Abs. 6 BauGB) handelt. Im Osten wird der Geltungsbereich von einem unbefestigten Feldweg flankiert, der in Nord-Süd-Richtung mittels einer Brücke über die BAB 20 führt.

## 4 Methodische Vorgehensweise und Datengrundlagen

### 4.1 Methodische Vorgehensweise

Methodische Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung bildet der "Artenschutzleitfaden M-V" (Büro Froehlich & Sporbeck 2010) in Verbindung mit dem Leitfaden "Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung" (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein 2016). Letzterer berücksichtigt insbesondere aktuelle Gesetzesänderungen, anerkannte Bewertungsgrundlagen sowie aktuelle gerichtliche Entscheidungen.

Die Bearbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags beinhaltet folgende Arbeitsschritte:

1. Relevanzprüfung (s. Kap. 5)
  - Bestandsanalyse hinsichtlich Vorkommen, Verbreitung und Lebensräumen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Untersuchungsraum
2. Konfliktanalyse (s. Kap. 6)
  - Beschreibung und Beurteilung der zu prognostizierenden, vorhabenbedingten Konfliktfelder vor dem Hintergrund der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG
  - Beurteilung der Möglichkeiten zur Konfliktvermeidung und Abwendung einschlägiger Verbotstatbestände sowie Erstellung eines Konzepts der ggf. erforderlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

### 4.2 Datengrundlagen

Zur Bearbeitung des Artenschutzfachbeitrags wurden im Plangebiet 2023 faunistische Kartierungen für folgende Artengruppen durchgeführt:

- Brutvögel, einschl. Groß- und Greifvögel (s. Anlage 1)
- Amphibien- & Reptilienkartierung (s. Anlage 2)
- Fledermäuse (Strukturkartierung)

Eine detaillierte Übersicht der Untersuchungsmethoden und Ergebnisse ist den Kartierberichten zu entnehmen. Die Ergebnisse werden in den nachfolgenden Kapiteln zusammenfassend dargestellt.

Für darüber hinaus gehende Artengruppen erfolgte eine Recherche bei den zuständigen Fachbehörden und einschlägigen Datenbanken. Die Recherche beruht dabei im Wesentlichen auf folgenden Quellen:

- Floristische Datenbank Mecklenburg-Vorpommern (AG Geobotanik M-V 2024)
- Datenabfragen LUNG M-V Kartenportal (LUNG M-V 2024)
- Verbreitungskarten des Bundesamtes für Naturschutz (BfN 2023)

- Artensteckbriefe mit Verbreitungskarten des LUNG M-V (LUNG M-V 2007)
- Landesfachausschuss für Fledermausschutz und -forschung (LFA Fledermausschutz M-V 2024)
- Verbreitungsdaten der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW 2024)

## 5 Eingrenzung prüfungsrelevanter Arten

Gemäß § 44 (5) BNatSchG sind alle vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-RL einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen.

Ziel dieser Prüfung ist es, die zu untersuchenden Arten auf das relevante Spektrum einzugrenzen. Nämlich die Arten, die

- im Untersuchungsraum (potenziell) vorkommen und
- vom Vorhaben tatsächlich betroffen sein können oder
- empfindlich darauf reagieren können (LANA 2006, 2009).

Die Relevanzprüfung erfolgt dabei in tabellarischer Form durch Eingrenzung ("Abschichtung") der möglicherweise vom Vorhaben betroffenen Arten. Die Abschichtung basiert auf den in Kapitel 4.2 angeführten Bestandserfassungen und Datengrundlagen. Für darüber hinaus gehende Artengruppen erfolgt eine Potenzialabschätzung anhand des Vorhandenseins geeigneter Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens sowie der verfügbaren Daten von Fachbehörden.

### 5.1 Relevanzprüfung Anhang IV-Arten

In der nachfolgenden Tabelle wird die für die weiteren Betrachtungen relevante Artenkulisse der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ermittelt. Sie ist Gegenstand der weitergehenden artenschutzrechtlichen Betrachtungen (s. Kapitel 6).

*Tabelle 2: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (farblich hinterlegte Arten sind Gegenstand der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtungen)*

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. in funktional vernetzter Umgebung?	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
<b>Meeressäuger</b>		
Schweinswal ( <i>Phocoena phocoena</i> )	keine geeigneten Lebensräume (Meeres- und offene Küstengewässer) im Untersuchungsraum vorhanden	nein
<b>Landsäuger (ohne Fledermäuse)</b>		
Wolf ( <i>Canis lupus</i> )	der Untersuchungsraum befindet sich zwar innerhalb des Verbreitungsgebiets des Wolfs in Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V 2018), im Untersuchungsraum und dessen Umgebung sind keine reproduzierenden Vorkommen zu erwarten	nein



Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. in funktional vernetzter Umgebung?	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Biber ( <i>Castor fiber</i> )	potenziell geeignete Habitate westlich des Geltungsbereichs vorhanden; im Zuge der faunistischen Kartierungen 2023 wurden keine Fraßspuren festgestellt; Vorkommen der Art kann aufgrund der Habitatausstattung nicht ausgeschlossen werden	nein, aufgrund der Lage der pot. Habitate außerhalb des Plangebietes und der o.g. Projektwirkungen können artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden
Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> )	potenziell geeignete Habitate westlich des Geltungsbereichs vorhanden; im Zuge der faunistischen Kartierungen 2023 wurden keine Fraßspuren festgestellt; Vorkommen der Art kann aufgrund der Habitatausstattung nicht ausgeschlossen werden	nein, aufgrund der Lage der pot. Habitate außerhalb des Plangebietes und der o.g. Projektwirkungen können artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden
Haselmaus ( <i>Muscardinus avellanarius</i> )	Untersuchungsraum außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes; in M-V nur Vorkommen auf Rügen sowie an der westlichen Landesgrenze (nördliche Schaalseeregion) bekannt	nein
<b>Fledermäuse</b>		
Mopsfledermaus ( <i>Barbastella barbastella</i> )	keine geeigneten Quartier- und Lebensraumstrukturen der Art im Untersuchungsraum vorhanden; ein Vorkommen der Art kann ausgeschlossen werden	nein
Nordfledermaus ( <i>Eptesicus nilssonii</i> )	Untersuchungsraum außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes; bisher nur Einzelnachweise der Art in Küstennähe und auf Usedom; vermutlich weitere Vorkommen insbesondere zur Zugzeit	nein
Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> )	eine Nutzung des Untersuchungsraums als Jagdhabitat ist möglich, potenzielle Quartiere befinden sich aber außerhalb des Untersuchungsraums in den angrenzenden Siedlungen (Art bevorzugt Gebäudequartiere)	ja
Große Bartfledermaus ( <i>Myotis brandtii</i> )	Vorkommen der Art aufgrund der Habitatausstattung im Untersuchungsraum ausgeschlossen	nein
Teichfledermaus ( <i>Myotis dasycneme</i> )	Vorkommen der Art aufgrund der Habitatausstattung im Untersuchungsraum ausgeschlossen	nein

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. in funktional vernetzter Umgebung?	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Wasserschneckenfledermaus ( <i>Myotis daubentonii</i> )	die Art wurde im Zuge der Fledermauskartierung in der südlich an den Geltungsbereich angrenzenden Wüstung in einem Gewölbekeller nachgewiesen; potenzielle Sommerquartiere befinden sich aber außerhalb des Untersuchungsraums (Art bevorzugt Baumquartiere in geschlossenen Wäldern); eine sporadische Nutzung des Untersuchungsraums als Jagdhabitat ist möglich	ja
Großes Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> )	keine geeigneten Quartierstrukturen und Jagdhabitats für die Art im Untersuchungsraum vorhanden; ein Vorkommen der Art kann ausgeschlossen werden	nein
Kleine Bartfledermaus ( <i>Myotis mystacinus</i> )	keine geeigneten Quartierstrukturen und Jagdhabitats für die Art im Untersuchungsraum vorhanden; ein Vorkommen der Art kann ausgeschlossen werden	nein
Fransenfledermaus ( <i>Myotis natterii</i> )	potenzielle Sommerquartiere befinden sich außerhalb des Untersuchungsraums (Art bevorzugt Baumquartiere in geschlossenen Wäldern); eine Nutzung des nachgewiesenen Winterquartiers zur Überwinterung ist aufgrund der fehlenden Spaltenstrukturen nicht anzunehmen; das Vorhandensein geeigneter Winterquartierstrukturen kann nicht ausgeschlossen werden; zudem ist eine sporadische Nutzung des Untersuchungsraums als Jagdhabitat ist möglich, aber nicht wahrscheinlich	ja
Kleiner Abendsegler ( <i>Nyctalus leisleri</i> )	keine geeigneten Quartierstrukturen und Jagdhabitats für die Art im Untersuchungsraum vorhanden; ein Vorkommen der Art kann ausgeschlossen werden	nein
Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> )	potenzielle Sommer- und Winterquartiere befinden sich außerhalb des Untersuchungsraums (Art bevorzugt Baumquartiere in geschlossenen Wäldern); eine Nutzung des Untersuchungsraums als Jagdhabitat kann nicht ausgeschlossen werden	ja
Braunes Langohr ( <i>Plecotus auritus</i> )	potenzielle Sommerquartiere befinden sich außerhalb des Plangebietes (Art bevorzugt Gebäudequartiere); eine Nutzung des nachgewiesenen Winterquartiers zur Überwinterung ist aufgrund der fehlenden Spaltenstrukturen nicht anzunehmen; das Vorhandensein geeigneter Winterquartierstrukturen kann nicht ausgeschlossen werden; zudem ist eine sporadische Nutzung des Plangebietes als Jagdhabitat ist möglich, aber nicht wahrscheinlich	ja

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. in funktional vernetzter Umgebung?	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Graues Langohr ( <i>Plecotus austriacus</i> )	Untersuchungsraum außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes; bisher nur Einzelnachweise der Art im Süden des LK Ludwigslust-Parchim	nein
Rauhautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> )	potenzielle Sommerquartiere befinden sich außerhalb des Untersuchungsraums; das Vorhandensein geeigneter Winterquartierstrukturen kann nicht ausgeschlossen werden; zudem ist eine Nutzung des Untersuchungsraums als Jagdhabitat möglich	ja
Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )	potenzielle Sommerquartiere befinden sich außerhalb des Untersuchungsraums; das Vorhandensein geeigneter Winterquartierstrukturen kann nicht ausgeschlossen werden; zudem ist eine Nutzung des Untersuchungsraums als Jagdhabitat möglich	ja
Mückenfledermaus ( <i>Pipistrellus pygmaeus</i> )	potenzielle Sommerquartiere befinden sich außerhalb des Untersuchungsraums; das Vorhandensein geeigneter Winterquartierstrukturen kann nicht ausgeschlossen werden; zudem ist eine Nutzung des Untersuchungsraums als Jagdhabitat möglich	ja
Zweifarbige Fledermaus ( <i>Vespertilio murinus</i> )	keine geeigneten Quartierstrukturen und Jagdhabitats für die Art im Untersuchungsraum vorhanden; ein Vorkommen der Art kann ausgeschlossen werden	nein
<b>Reptilien</b>		
Glattnatter ( <i>Coronella austriaca</i> )	keine Nachweise der Art im Zuge der Reptilienkartierung 2023	nein
Europäische Sumpfschildkröte ( <i>Emys orbicularis</i> )	keine geeigneten Habitats der Art im Untersuchungsraum vorhanden	nein
Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )	keine Nachweise der Art im Zuge der Reptilienkartierung 2023	nein
<b>Amphibien</b>		
Rotbauchunke ( <i>Bombina orientalis</i> )	keine Nachweise der Art im Zuge der Amphibienkartierung 2023	nein
Wechselkröte ( <i>Bufo viridis</i> )	keine Nachweise der Art im Zuge der Amphibienkartierung 2023	nein
Kreuzkröte ( <i>Epidalea calamita</i> )	keine Nachweise der Art im Zuge der Amphibienkartierung 2023	nein
Laubfrosch ( <i>Hyla arborea</i> )	keine Nachweise der Art im Zuge der Amphibienkartierung 2023	nein
Knoblauchkröte ( <i>Pelobates fuscus</i> )	keine Nachweise der Art im Zuge der Amphibienkartierung 2023	nein

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. in funktional vernetzter Umgebung?	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Kleiner Wasserfrosch ( <i>Pelophylax lessonae</i> )	keine Nachweise der Art im Zuge der Amphibienkartierung 2023	nein
Moorfrosch ( <i>Rana arvalis</i> )	keine Nachweise der Art im Zuge der Amphibienkartierung 2023	nein
Springfrosch ( <i>Rana dalmatina</i> )	keine Nachweise der Art im Zuge der Amphibienkartierung 2023	nein
Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )	keine Nachweise der Art im Zuge der Amphibienkartierung 2023	nein
<b>Fische</b>		
Europäischer/Atlantischer Stör ( <i>Acipenser sturio/oxyrinchus</i> )	keine geeigneten Lebensräume (Meeres- und Küstengewässer sowie größere Flüsse) im Untersuchungsraum vorhanden	nein
<b>Libellen</b>		
Grüne Mosaikjungfer ( <i>Aeshna viridis</i> )	keine geeigneten Habitate der Art im Untersuchungsraum vorhanden	nein
Asiatische Keiljungfer ( <i>Gomphus flavipes</i> )	keine geeigneten Habitate der Art im Untersuchungsraum vorhanden	nein
Östliche Moosjungfer ( <i>Leucorrhinia albifrons</i> )	keine geeigneten Habitate der Art im Untersuchungsraum vorhanden	nein
Zierliche Moosjungfer ( <i>Leucorrhinia caudalis</i> )	keine geeigneten Habitate der Art im Untersuchungsraum vorhanden	nein
Große Moosjungfer ( <i>Leucorrhinia pectoralis</i> )	keine geeigneten Habitate der Art im Untersuchungsraum vorhanden	nein
Sibirische Winterlibelle ( <i>Sympecma paedisca</i> )	keine geeigneten Habitate der Art im Untersuchungsraum vorhanden	nein
<b>Falter</b>		
Großer Feuerfalter ( <i>Lycaena dispar</i> )	keine geeigneten Habitate der Art im Untersuchungsraum vorhanden	nein
Blauschillernder Feuerfalter ( <i>Lycaena helle</i> )	keine geeigneten Habitate der Art im Untersuchungsraum vorhanden	nein
Nachtkerzenschwärmer ( <i>Proserpinus proserpina</i> )	keine geeigneten Habitate der Art im Untersuchungsraum vorhanden	nein
<b>Käfer</b>		
Großer Eichenbock ( <i>Cerambyx cerdo</i> )	keine geeigneten Habitate der Art im Untersuchungsraum vorhanden	nein
Breitrand ( <i>Dytiscus latissimus</i> )	keine geeigneten Habitate der Art im Untersuchungsraum vorhanden	nein

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. in funktional vernetzter Umgebung?	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer ( <i>Graphoderus bilineatus</i> )	keine geeigneten Habitate der Art im Untersuchungsraum vorhanden	nein
Eremit ( <i>Osmoderma eremita</i> )	keine geeigneten Habitate der Art im Untersuchungsraum vorhanden	nein
<b>Weichtiere</b>		
Zierliche Tellerschnecke ( <i>Anisus vorticulus</i> )	keine geeigneten Habitate der Art im Untersuchungsraum vorhanden	nein
Gemeine Flussmuschel ( <i>Unio crassus</i> )	keine geeigneten Habitate der Art im Untersuchungsraum vorhanden	nein
<b>Gefäßpflanzen</b>		
Sumpf-Engelwurz ( <i>Angelica palustris</i> )	keine geeigneten Habitate der Art im Untersuchungsraum vorhanden	nein
Kriechender Scheiberich ( <i>Apium repens</i> )	keine geeigneten Habitate der Art im Untersuchungsraum vorhanden	nein
Frauschuh ( <i>Cypripedium calceolus</i> )	keine geeigneten Habitate der Art im Untersuchungsraum vorhanden	nein
Sand-Silberscharte ( <i>Jurinea cyanoides</i> )	keine geeigneten Habitate der Art im Untersuchungsraum vorhanden	nein
Sumpf-Glanzkraut ( <i>Liparis loeselii</i> )	keine geeigneten Habitate der Art im Untersuchungsraum vorhanden	nein
Schwimmendes Froschkraut ( <i>Luronium natans</i> )	keine geeigneten Habitate der Art im Untersuchungsraum vorhanden	nein

## 5.2 Relevanzprüfung Europäische Vogelarten (Brut- und Rastvögel)

In den nachfolgenden Tabellen wird, die für die weiteren Betrachtungen relevante Artenkategorie der Brut- und Rastvögel ermittelt. Sie ist Gegenstand der weitergehenden artenschutzrechtlichen Prüfungen (s. Kapitel 6).

*Tabelle 3: Kulisse der zu prüfenden Europäischen Brut- und Rastvogelarten (farblich hinterlegte Arten sind Gegenstand der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtungen, **fettgedruckte** Arten sind wertgebende Brutvogelarten in M-V)*

Ökologische Gilde	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. in funktional vernetzter Umgebung?	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Gehölzbrüter	im Zuge der Brutvogelkartierung 2023 wurden im Untersuchungsraum folgende Gehölzbrüter nachgewiesen: Amsel, Blaumeise, Dorngrasmücke, Gelbspötter, Klappergrasmücke, Kohlmeise, <b>Mäusebussard</b> , Mönchsgräsmücke, Nachtigall, Nebelkrähe, Stieglitz	ja
Offenlandbrüter (einschließl. Röhrich)	im Zuge der Brutvogelkartierung 2023 wurden im Untersuchungsraum folgende Offenlandbrüter nachgewiesen: <b>Braunkehlchen</b> , Fasan, <b>Feldlerche</b> , Goldammer, <b>Graumammer</b> , <b>Kranich</b> , <b>Neuntöter</b> , Rohrammer, <b>Rohrweihe</b> , Schafstelze, <b>Schwarzkehlchen</b> , Stockente	ja
Gebäudebrüter/Nischenbrüter	im Zuge der Brutvogelkartierung 2023 wurden im Untersuchungsraum keine Gebäude- bzw. Nischenbrüter nachgewiesen	nein
Zug- und Rastvögel	das Plangebiet und dessen direkte Umgebung besitzen keine Eignung als bedeutsame Rastflächen; die nächstgelegenen Rastflächen mittlerer bis hoher Bedeutung (Stufe 2) liegen > 800 m entfernt und die nächstgelegenen Rastflächen hoher bis sehr hoher Bedeutung (Stufe 3) liegen > 3.000 m südöstlich des Plangebietes an der Uecker	nein

## 6 Konfliktanalyse

Nachfolgend wird die abgeleitete Artenkulisse hinsichtlich des Eintretens von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zuge des Vorhabens untersucht

- Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG)
- Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erfolgt eine Betrachtung grundsätzlich auf Artniveau. Sind bei Arten mit vergleichbarer Lebensweise und ökologischen Ansprüchen ähnliche Betroffenheitssituationen ableitbar, werden diese Arten zur Vermeidung unnötiger Redundanzen in Sammelsteckbriefen zusammen betrachtet.

Eine Betrachtung der Europäischen Vogelarten erfolgt ebenfalls auf Artniveau, wenn diese als wertgebend eingestuft werden. Die Einstufung erfolgt, wenn mindestens eines der nachfolgenden Kriterien zutrifft:

- Gefährdungsstatus 0, 1, 2, 3 oder R (extrem selten) der aktuellen Roten Liste Deutschland bzw. M-V
- streng geschützte Art nach Bundesnaturschutzgesetz (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)
- Art des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie
- Brutbestand der Art in M-V < 1.000 Brutpaare (Kategorien s, ss, es und ex der aktuellen Roten Liste M-V)
- Art mit einem hohen Anteil am Gesamtbestand in Deutschland (in der aktuellen Roten Liste M-V mit "!" bzw. "!!" gekennzeichnete Art (! > 40%, !! > 60% des deutschen Gesamtbestandes))
- Koloniebrüter

Alle sonstigen „Allerweltsarten“ werden zur Bewertung möglicher Betroffenheiten in ökologischen Gilden entsprechend ihren Brutlebensräumen zusammengefasst und in Sammelsteckbriefen behandelt.

## 6.1 Fledermäuse (Sammelsteckbrief)

**Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:**  
**Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)**

### 1. Schutz- und Gefährdungsstatus/Erhaltungszustand in M-V

Art	Nachweis	Anhang II/IV FFH-RL	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	RL M-V	RL D	Erhaltungszustand M-V
Breitflügelfledermaus		IV	x	3	G	U1
Wasserfledermaus	WQ	IV	x	4	*	FV
Fransenfledermaus	pWQ	IV	x	3	*	FV
Großer Abendsegler		IV	x	2	*	XX
Braunes Langohr	pWQ	IV	x	4	3	FV
Rauhautfledermaus	pWQ	IV	x	4	*	U1
Zwergfledermaus	pWQ	IV	x	4	*	FV
Mückenfledermaus	pWQ	IV	x	3) <sup>1</sup>	*	XX

Nachweis: WQ – Winterquartier nachgewiesen, pWQ – Winterquartier potenziell möglich

FFH- Richtlinie: streng geschützte Arten (Anhang IV) und besonders geschützte Arten (Anhang II) von gemeinschaftlichem Interesse (FFH-Richtlinie)

Rote Liste M-V (Labes et al. 1991): : 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, 3)<sup>1</sup> - die Art wurde 1991 noch nicht in der RL erfasst, die Arttrennung erfolgte erst 1999, bei einer Neuauflage wäre mit einer Einstufung in die Kategorie 3 zu rechnen (LFA Fledermausschutz M-V 2024), 4 – potenziell gefährdet

Rote Liste Deutschland (BfN 2020): 2 – stark gefährdet, D – Daten ungenügend, V – Vorwarnliste, \* - ungefährdet

Erhaltungszustand M-V: U2 = ungünstig - schlecht, U1 = ungünstig - unzureichend, FV = günstig, XX = unbekannt (gemäß Bericht zum Erhaltungszustand der FFH-Arten in Mecklenburg-Vorpommern (2007-2012) (LUNG M-V 2012)

### 2. Charakterisierung und Bestandssituation

#### 2. 1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Arten (Dietz et al. 2007; LFA Fledermausschutz M-V 2024; LUNG M-V 2007)

##### Breitflügelfledermaus

*E. serotinus* besiedelt bevorzugt gehölzreiche Stadt- und Dorfrandlagen. Charakteristische Jagdhabitats zeichnen sich durch einen lockeren Gehölzbestand, v.a. aus Laubbäumen, aus. Wälder werden nur entlang von Schneisen und Wegen beflogen. Quartiere (Sommer- wie Winterquartiere) befinden sich fast ausschließlich in Gebäuden (Dachstühle, Dachrinnen, Mauerritzen, Hohlräume, etc.). Transferflüge finden in Höhen von ca. 10-15 m statt. Der Aktionsradius um ihre Sommerquartiere beträgt durchschnittlich 6,5 km, um Wochenstuben ca. 4,5 km. Die Tiere bejagen pro Nacht 2-10 verschiedene Teiljagdgebiete. Im städtischen Bereich jagen die Tiere selten 1000 m vom Quartier entfernt. Im Mittel beginnt der erste Ausflug etwa 10-30 Minuten nach Sonnenuntergang, in stark beleuchteten Städten etwas später als in Dörfern. Das Nahrungsspektrum kann saisonal oder von Ort zu Ort stark variieren, denn diese Art nutzt gern lokale Insektenkonzentrationen aus.

##### Wasserfledermaus

*M. daubentonii* ist hinsichtlich ihrer Lebensraumwahl sehr anpassungsfähig. Vorrangig werden Gewässer oder das Umfeld von Gewässern zur Jagd genutzt, aber auch Wälder und lockere Gehölzbestände (Parks, Streuobstwiesen) werden von einzelnen Tieren bejagt. Die Quartiergebiete befinden sich entweder in Gehölzbeständen im näheren Umfeld des Jagdhabitats oder in entfernt liegenden Waldgebieten oder Siedlungen. Die Art besiedelt im Sommer bevorzugt Baumquartiere, seltener Gebäude. Wochenstubenquartiere werden alle 2-3 Tage gewechselt. Als Winterquartiere werden feuchtkalte Bauwerke aufgesucht (Keller, Bunker, Höhlen, etc.). Transferflüge zwischen Quartier und Jagdgebieten erfolgen überwiegend strukturgebunden. Der Aktionsradius von Weibchen beträgt bis zu ca. 6-10 km um das Quartier, Männchen können Distanzen bis über 15 km zwischen Quartier und Jagdgebiet zurücklegen. Die Größe der Jagdgebiete ist unterschiedlich. Es werden zwischen 2-8 Teiljagdgebiete aufgesucht. Die Jagd erfolgt zwischen 15 und 45 Minuten nach Sonnenuntergang und 30 Minuten vor Sonnenaufgang, im April und Oktober endet die Jagd bereits um Mitternacht. In den ersten



**Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:**

**Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)**

beiden Nachtstunden ist die Aktivität am größten, dauert aber in Abhängigkeit vom Insektenangebot über die Nacht an.

Fransenfledermaus

Als überwiegend baumbewohnende Art nutzt *M. nattereri* nahezu alle Waldtypen und locker mit Bäumen bestandene Lebensräume (Parks, Obstwiesen, Gehölzsäume entlang von Gewässerufnern). Offenland wird selten bejagt, wird aber in der Nähe von Gehölzbeständen aufgesucht. Als Sommerquartiere werden v.a. Baumhöhlen genutzt, vereinzelt auch Gebäude. Die Hangplätze in Wochenstubenkolonien werden alle 2-5 Tage gewechselt. Als Winterquartiere nutzt die Art feuchtkalte Bauwerke (Keller, Bunker, Höhlen, etc.). Die Jagdgebiete sind bis zu 4 km vom Quartier entfernt. Das Gesamtjagdhabitat umfasst im Mittel 215 ha und beinhaltet bis zu 6 Teiljagdgebiete mit 2-10 ha Größe. Der Ausflug erfolgt etwa 30 Minuten nach Sonnenuntergang und endet mit Beginn der Morgendämmerung. Säugende Weibchen kehren oft in der Mitte der Nacht zu ihrem Jungen zurück und fliegen später ein zweites Mal aus.

Großer Abendsegler

Als ursprüngliche Laubwaldart besiedelt *N. noctula* heute ein weites Spektrum an Habitaten einschließlich Siedlungsräumen. Voraussetzung ist ein ausreichender Baumbestand oder eine hohe Dichte hoch fliegender Insekten, da die Art zum Nahrungserwerb sehr schnell und geradlinig in Höhen von 10-50 m mit rasanten Sturzflügen jagt. Über Gewässern, Wiesen und an Straßenlampen kann die Jagd auch in geringeren Höhen erfolgen, meist aber mit einem Abstand von mehreren Metern zur dichten Vegetation. Quartiere werden in Bäumen (v.a. Spechthöhlen in Höhen von 4-12 m), seltener in Gebäuden bezogen. Zur Überwinterung nutzen die Tiere ebenfalls überwiegend Baumhöhlen. Große Abendsegler verlassen ihr Quartier für Jagdflüge etwa bei Sonnenuntergang und legen Distanzen bis zu 2,5 km zurück. Es wurden aber auch Entfernungen bis 26 km nachgewiesen. Definierte Jagdgebiete gibt es häufig nicht. Die Tiere durchstreifen den Luftraum mehr oder weniger ungerichtet und fliegen dabei relativ kleine Gebiete mit hoher Insekten-dichte regelmäßig ab. In Hinblick auf saisonale Wanderungen gehört die Art zu den Langstrecken-Ziehern.

Braunes Langohr

*P. auritus* ist eine ursprüngliche Waldart und bevorzugt daher zur Jagd vor allem Waldgebiete aller Art. Es werden aber auch Einzelbäume in Park- und Gartenanlagen bejagt. Lediglich in Kiefernforsten tritt die Art eher selten auf. Bezüglich der Quartierwahl ist das Braune Langohr hingegen sehr variabel. Im Sommer werden neben Baumquartieren auch Quartiere in Gebäuden, v.a. in Stadt- und Dorfrandlagen, genutzt. Auch die Nutzung von Fledermauskästen ist nachgewiesen. Im Winter kann die Art in einer Vielzahl an unterirdischen Quartieren, aber auch in Baumhöhlen gefunden werden. Die Art ist relativ ortstreu. Saisonale Wanderungen umfassen selten mehr als 30 km. Gebäudequartiere werden von den Wochenstubenkolonien über das gesamte Sommerhalbjahr genutzt, Baumstandorte dagegen alle 1-5 Jahre gewechselt. Die Jagdgebiete liegen relativ nahe bei den Wochenstuben (wenige hundert Meter bis 2,2 km) und umfassen daher i.d.R. bis zu 4 ha, selten bis 11 ha, Kernjagdgebiete sind meist kleiner als 1 ha, in manchen Fällen werden nur einzelne Baumgruppen bejagt. Hierbei beginnen die Ausflüge erst bei vollständiger Dunkelheit. Der Beutefang erfolgt im freien Luftraum (unter Zuhilfenahme der Flügel oder des Schwanzes als Kescher) oder durch Absammeln an der Vegetation mittels langsamen, gaukelnden Such- und Rüttelflugs anhand von Raschelgeräuschen.

Rauhautfledermaus

*P. nathusii* ist bevorzugt in naturnahen, reich strukturierten Waldhabitaten, gern in Gewässernähe anzutreffen. Zur Zugzeit kann man jagende Tiere auch in Siedlungen beobachten. Sommerquartiere befinden sich v.a. in Bäumen (Rindenspalten, Baumhöhlen), aber auch in Fledermaus- und Vogelkästen sowie in Gebäuden. Einzeltiere wurden auch in Fertigungsspalten von Brücken o.ä. nachgewiesen. Paarungsquartiere liegen meist exponiert: Alleebäume, einzelstehende Häuser, Brücken, Beobachtungstürme. Die Art zählt zu den weitziehenden Arten. Ein Großteil der Tiere verlässt M-V zur Überwinterung. Nur Einzelnachweise von überwinternden Tieren bisher. Die Jagd- und Transferflüge erfolgen strukturgebunden. Die Rauhautfledermaus kann aber auch über Gewässern und teilweise um Straßenlaternen jagend beobachtet werden. Bei den Rauhäuten werden zwei Hauptaktivitätszeiten unterschieden: in Wochenstubengebieten eine bei Sonnenuntergang und eine zweite 90-30 Minuten vor Sonnenaufgang, in Paarungsgebieten eine vor Mitternacht und eine zweite vor Sonnenaufgang. Bei ihren Nahrungsflügen entfernen sich die Tiere im Mittel bis zu 6,5 km von ihren Quartieren. Das Gesamtjagdhabitat kann über 20 km<sup>2</sup> groß sein und beinhaltet 4-11 Teiljagdgebiete mit wenigen Hektar Ausdehnung. In Hinblick auf saisonale Wanderungen gehört die Art zu den Langstrecken-Ziehern.

Zwergfledermaus

**Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:**

**Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)**

Hinsichtlich Lebensraumnutzung ist *P. pipistrellus* sehr flexibel. Bevorzugt werden Wälder und Gewässer, in urbanen Räumen und ländlichen Siedlungen kommt die Art aber ebenso vor. Als ursprünglicher Felsenbewohner nutzt die Zwergfledermaus heute Spaltenverstecke in und an Gebäuden. Aber auch hinter Baumrinden können Tiere gefunden werden. Für die Überwinterung suchen Zwergfledermäuse zumeist trocken-kalte Quartiere auf. Hierbei werden oberirdische Gebäudeteile ebenso wie Keller, Tunnel, usw. aufgesucht. Zwergfledermäuse verlassen ihr Quartier kurz nach Sonnenuntergang und können die ganze Nacht aktiv sein. Die Jagd- und Transferflüge erfolgen strukturgebunden. Bei der Jagd können die Tiere entlang der Strukturen über Stunden patrouillierend beobachtet werden. Die Entfernungen zwischen Wochenstuben und Jagdgebieten betragen dabei im Mittel 1,5 km. In Hinblick auf saisonale Wanderungen gehört die Art vermutlich auch zu den Langstrecken-Ziehern.

Mückenfledermaus

Im Unterschied zur Zwergfledermaus ist *P. pygmaeus* stärker an gewässerbezogene Lebensräume (Bruchwälder, Niederungen, gehölzbestandene Stand- und Fließgewässer) gebunden. Dies betrifft v.a. die Wochenstubenzeit. Außerhalb der Fortpflanzungszeit werden auch andere Gebiete genutzt. Verkleidungen von Holzwänden, Hohlwänden und Zwischendächern aber auch Baumhöhlen und Fledermauskästen werden von den Tieren als Sommer- und Zwischenquartier besiedelt. Für die Überwinterung suchen Zwergfledermäuse zumeist trocken-kalte Quartiere auf. Die Distanzen zwischen Wochenstuben und den Jagdgebieten betragen im Mittel 1,7 km. Hier fliegt die Art Einzelbüsche oder Bäume intensiver ab als ihre weiträumiger patrouillierende Schwesternart, oft jagen die beiden Arten auch syntop. In Hinblick auf saisonale Wanderungen gehört die Art vermutlich auch zu den Langstrecken-Ziehern.

**2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern (LFA Fledermausschutz M-V 2024)**

Breitflügelfledermaus

Nachweise der Art liegen in M-V relativ gleichmäßig und in gesamter Fläche vor. Vielfach fehlen jedoch sichere Quartiernachweise. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in Städten und Dörfern mit gehölz- und gewässerreichem Umfeld.

Wasserfledermaus

Die Art ist in M-V flächig und gleichmäßig verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte stellen die Mecklenburgische Seenlandschaft und andere gewässerreiche Gebiete dar. In allen geeigneten Winterquartieren wird die Wasserfledermaus regelmäßig nachgewiesen.

Fransenfledermaus

Nachweise der Art liegen in M-V relativ gleichmäßig und in gesamter Fläche vor. Schwerpunktartig wurde die Fransenfledermaus in alten Laubwäldern mit optimalen Quartierstrukturen – und zur Überwinterung flächendeckend in allen geeigneten Winterquartieren festgestellt.

Großer Abendsegler

Der Abendsegler ist in M-V eine regelmäßig verbreitete Art. Vielfach fehlen jedoch sichere Quartiernachweise. Gewässer- und feuchtgebietsreiche Waldgebiete mit hohem Alt- und Laubholzanteil stellen die Verbreitungsschwerpunkte dar. Nachweise von Überwinterungen liegen v.a. aus den küstennahen, altholzreichen Wäldern vor, zunehmend werden überwinternde Tiere auch in exponierten Gebäuden festgestellt.

Braunes Langohr

Die Art ist in M-V relativ gleichmäßig verbreitet. Aufgrund der Lebensraumbindung befinden sich die Schwerpunktgebiete in Laub- bzw. Laubmischwäldern sowie in Städten und Dörfern mit wald- bzw. gehölzreichen Strukturen (Parks, Alleen, Baumhecken). Daneben wird das Braune Langohr landesweit in geringen Individuenzahlen in allen geeigneten Winterquartieren nachgewiesen.

Rauhautfledermaus

In M-V ist die Art flächendeckend verbreitet, zeigt aber lokale/regionale Unterschiede in der Bestandsdichte. Verbreitungsschwerpunkte befinden sich in gewässer- und feuchtgebietsreichen Waldgebieten mit hohem Alt- und Laubholzanteil.

Zwergfledermaus

**Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:**  
**Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)**

Die Zwergfledermaus ist in M-V die häufigste Art mit der höchsten Bestandsdichte. Sie ist flächendeckend anzutreffen. Schwerpunkte der Verbreitung befinden sich in Städten und Dörfern (Quartiergebiete) mit einem gewässer-, wald- und feuchtgebietsreichen Umfeld (Jagdgebiete).

Mückenfledermaus

Die Art ist in M-V nahezu flächendeckend verbreitet, aber mit starken Unterschieden in der Bestandsdichte. Die Verbreitungsschwerpunkte befinden sich in Gebieten mit gewässer- und feuchtgebietsreichen Wäldern mit hohem Alt- und Laubholzanteil.

**2.3 Bestand im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  potenziell möglich

Nachweise erfolgte im Zuge der Fledermauskartierung 2023 lediglich für die Wasserfledermaus. Südlich des Geltungsbereichs befindet sich eine Wüstung (ehemaliges Einzelgehöft). Hier konnte in einem Kellergewölbe ein einzelnes Tier an der Decke hängend nachgewiesen werden; aufgrund der glatten Kellerwände und der fehlenden Spalten bietet der Keller für die anderen hier betrachteten Arten keine Eignung als Winterquartier; es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass im Bereich der Wüstung weitere unterirdische Bauwerke vorhanden sind, die entsprechende Strukturen aufweisen.

Die Kontrolle des Gehölzbestands im Geltungsbereich und dessen Umgebung hat keine Nachweise von potenziell nutzbaren Quartierstrukturen ergeben.

Aufgrund der Habitatausstattung im Untersuchungsraum ist eine Nutzung als Jagdgebiet für die hier betrachteten Arten möglich. Besondere Bedeutung kommt hier den Hecken und gehölzbestandenen Saumstrukturen zu, sowie der westlich an den Geltungsbereich angrenzende Beeke.

**3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG**

**3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)**

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?  ja  nein

Baubedingte Tötungen oder Verletzungen von in Quartieren befindlichen Tieren können ausgeschlossen werden, da keine Quartiere beseitigt werden.

Baubedingte Kollisionen können aufgrund der geringen Geschwindigkeit der Baufahrzeuge sowie der weitgehend fehlenden Überschneidung der Aktivitätsphase von Fledermäusen in den Abend- und Nachtstunden mit der üblichen Bauzeit am Tage ausgeschlossen werden (s. vorhabensintegrierte Maßnahme Kap. 2).

Anlagebedingte Kollisionen mit den schräg aufgestellten Modultischen sind nach aktuellem Stand von Wissen und Technik ebenfalls nicht zu erwarten.

Vermeidungsmaßnahme erforderlich?  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)**

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  ja  nein

Das nachgewiesene Winterquartier befindet sich außerhalb des Baufelds. Potenziell weitere als Quartier nutzbare Strukturen liegen ebenfalls außerhalb der Baufeldgrenzen. Somit können direkte Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus können Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entstehen, wenn ein für den Reproduktionserfolg essenzieller Nahrungsraum verloren geht. Wochenstuben der hier zusammengefassten Fledermausarten wurden im Zuge der Fledermauskartierung innerhalb des Untersuchungsraums nicht nachgewiesen und sind auch nicht zu erwarten.

Funktionalität wird gewahrt?  ja  nein

CEF-Maßnahme erforderlich?  ja  nein

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:</b>	
<b>Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)</b>	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vorhabenbedingte Störwirkungen können für Fledermäuse durch Zerschneidung von Flugrouten sowie Lärm – und Lichtemissionen entstehen.	
Neueste Studien liefern erste Hinweise darauf, dass Fledermäuse Solarparks eher meiden und diese auch weniger zur Nahrungssuche nutzen (Tinsley et al. 2023; Barré et al. 2023). Dabei mieden vor allem Mückenfledermaus und Braunes Langohr die offenen Bereiche über den PV-Anlagen, während Arten, wie Fransen- und der Wasserfledermaus, eher die Randbereiche von PV-Anlagen mieden (Tinsley et al. 2023). Unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) werden die PV-Module in einem Abstand von 10 m bzw. 20 m zu relevanten Gehölzstrukturen errichtet. Somit sind erhebliche (potenzielle) Zerschneidungswirkungen nach aktuellem Stand von Wissen und Technik nicht zu erwarten.	
Künstliches Licht ist weder bau- noch vorhabenbedingt vorgesehen, so dass lichtinduzierte Störwirkungen ausgeschlossen werden können (s. vorhabensintegrierte Maßnahme Kap. 2)	
Darüber hinausgehende Empfindlichkeiten gegenüber Störungen (insbesondere baubedingter Lärm oder Erschütterungen) bestehen für Fledermäuse nur im unmittelbaren Umfeld von Wochenstuben. Da im Untersuchungsraum keine Wochenstuben nachgewiesen wurden, können erhebliche vorhabenbedingte Störungen ausgeschlossen werden.	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>5. Fazit</b>	
Ein Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

## 6.2 Europäische Vogelarten

### 6.2.1 Braunkehlchen

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:</b>			
<b>Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)</b>			
<b>1. Schutz-/Gefährdungstatus und weitere wertgebende Kriterien</b>			
<input type="checkbox"/> Anhang I der VSRL	RL D	2	<input type="checkbox"/> > 40% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input type="checkbox"/> § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	RL M-V	3	<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input type="checkbox"/> Koloniebrüter			<input type="checkbox"/> < 1.000 BP in M-V
VSRL – Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) RL M-V (Rote Liste M-V; (Vökler et al. 2014)): 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, R – extrem selten, V – Vorwarnliste, * - ungefährdet RL D (Rote Liste Deutschland, (Ryslavy et al. 2020)): 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, D – Daten ungenügend, G – Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, V – Vorwarnliste, R – Arten mit geografischer Restriktion, * - ungefährdet BP - Brutpaare			
<b>2. Charakterisierung und Bestandssituation</b>			
<b>2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Art</b>			
<p>Das am Boden oder in Bodennähe brütende Braunkehlchen besiedelt bevorzugt extensiv bewirtschaftete Wiesen und Weiden sowie offene Ödland- und Ruderalflächen. Zur Nestanlage werden Biotope mit mehrschichtiger, im Bodenbereich lockerer, jedoch ausreichender Deckung bietender Vegetationsstruktur bevorzugt, wobei insbesondere Sing- und Ansitzwarten aus höheren Stauden, überständigen Fruchtständen oder einzeln stehenden niedrigen Gehölzen vorhanden sein müssen (Südbeck et al. 2005). Ersatzweise werden auch Koppelpfähle o.ä. genutzt. Für den Nahrungserwerb wird dagegen eher niedrige und lückige Vegetation benötigt. Nach der Brutzeit findet auch in Getreide-, Mais-, Kartoffel- und Rübenäckern, Bohnen- und Sonnenblumenfeldern Nahrungssuche statt. Dabei dienen Insekten, Spinnen, kleine Schnecken und Würmer als Nahrung, im Herbst auch Beeren (BAUER et al., 2005).</p> <p><i>Brutzeit:</i> A 04 bis E 08 (LUNG, 2016)</p> <p>Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 40 m (Gassner et al. 2010). Die Art weist gegenüber (Verkehrs-) Lärm nur eine schwache Empfindlichkeit auf (GARNIEL &amp; MIERWALD 2010).</p>			
<b>2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern</b>			
<p>Die Art ist in M-V ein häufiger Brutvogel und flächendeckend verbreitet. Der Bestand wurde bei der Kartierung (bundesweites Gemeinschaftsprojekt „ADEBAR“ (Atlas DEutscher BrutvogelARTen)) 2005-2009 auf 9.000 bis 19.500 BP geschätzt. Im Vergleich zum Zeitraum 1994-1997 (20.000-30.000 BP) ist der Bestand aber stark zurückgegangen (Vökler, 2014).</p>			
<b>2.3 Bestand im Untersuchungsraum</b>			
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich
<p>Die hier betrachtete Brutvogelart Braunkehlchen wurde im Zuge der Brutvogelkartierung mit einem Revier nachgewiesen. Der Reviermittelpunkt liegt innerhalb des 50 m-Puffers um das Plangebiet. Die genaue Lage des Reviermittelpunkts ist in nachstehender Abbildung dargestellt.</p>			

**Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:  
 Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)**



Lage des Reviers des Braunkehlchens (GeoBasis-DE/M-V 2024)

**3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG**

**3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)**

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?  ja  nein

Es kommt zu keiner räumlichen Überlagerung des Reviers mit dem Eingriffsbereich. Daher können Verletzungen oder Tötungen von Individuen (v. a. an das Nest gebundener Jungvögel) und die Zerstörung von Reproduktionsstadien (Gelege) im Rahmen der Baumaßnahmen ausgeschlossen werden.

Mittelbare Verletzungs- und Tötungsrisiken von Reproduktionsstadien, z. B. durch eine baubedingte Vergrämung der Altvögel vom Gelege im Umfeld des Plangebietes, können nicht ausgeschlossen werden, da sich das Revier innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz zum Plangebiet befindet (< 40 m).

Eine Kollision mit den Baufahrzeugen kann, aufgrund der Fähigkeit der Art den langsam fahrenden Baufahrzeugen auszuweichen, ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die zum Auslösen des Tötungsverbotes führen könnten, sind nicht ableitbar.

Vermeidungsmaßnahme erforderlich?  ja  nein

**BV-VM 1 (Vergrämung):**

Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung für die betroffenen Brutvogelarten sind alle Baumaßnahmen im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

Sofern die Bauarbeiten während der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen müssen, werden alternativ folgende Vergrämungsmaßnahmen auf **Grünland** zum 01. März umgesetzt, um einen Brutbeginn der Vögel im Plangebiet zu unterbinden:

- „passive“ Vergrämung durch Aufstellen von 2 m hohen Stangen (1,5 m über Flur), mit jeweils ca. 1,50 m langem Flatterband (rot-weiß) im 8 m-Raster

**Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:**

**Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)**

- großflächiges Befahren oder Begehen (aktive Störung, akustische Störung) der zu bebauenden Fläche bis zum Beginn der Bauarbeiten, mindestens alle 3 Tage, um einen Brutbeginn aktiv zu unterbinden
- das Grünland ist zu mähen, wenn die Vegetation eine Höhe von 20 cm erreicht
- Kontrolle auf Vorkommen von Ansiedlungen durch ornithologisch geschultes Fachpersonal (einmal pro Woche)

Bei Bauarbeiten während der Brutzeit von Offenlandbrütern, d. h. im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09., werden Ackerbereiche des Plangebietes bis Ende Februar (28.02.) als Schwarzbrache angelegt und bis zum Beginn der Bauarbeiten als solche aufrechterhalten. Die Bodenbearbeitung muss bis zum Baubeginn alle 4 Wochen wiederholt werden, um die Fläche vegetationslos/ kurz zu halten. Die Herstellung der Schwarzbrache erfolgt durch Pflügen. Auf Anweisung der ökologischen Baubegleitung hin ist die Herstellung der Schwarzbrache zu wiederholen. Des Weiteren werden folgende Vergrämuungsmaßnahmen umgesetzt:

- „passive“ Vergrämung durch Aufstellen von 2 m hohen Stangen (1,5 m über Flur), mit jeweils ca. 1,50 m langem Flatterband (rot-weiß) im 8 m-Raster
- großflächiges Befahren oder Begehen (aktive Störung, akustische Störung) der zu bebauenden Fläche bis zum Beginn der Bauarbeiten, mindestens alle 3 Tage, um einen Brutbeginn aktiv zu unterbinden
- Kontrolle auf Vorkommen von Ansiedlungen durch ornithologisch geschultes Fachpersonal (einmal pro Woche)

Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen im Zusammenhang mit mittelbaren Wirkungen, z.B. optische oder akustische Wirkungen des Baubetriebes, sind alle Baumaßnahmen unmittelbar nach der Baufeldfreimachung zu beginnen und ohne eine Unterbrechung von mehr als 5 Tagen fortzuführen.

Der Beginn der Umsetzung der Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit ist möglich, wenn durch ornithologisch geschultes Fachpersonal vor Baubeginn nachgewiesen wird, dass im betroffenen Bereich keine Brutvögel siedeln. Sind seit der letzten Bautätigkeit mehr als 5 Tage vergangen, ist das Plangebiet inklusive 50 m-Umfeld erneut auf eine zwischenzeitliche Ansiedlung zu überprüfen.

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**

ja  nein

**3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)**

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  ja  nein

Als Fortpflanzungsstätte des Braunkehlchens wird das Nest (Nistplatz) berücksichtigt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (LUNG 2016).

Die Schädigung von Fortpflanzungsstätten kann unter Berücksichtigung der **BV-VM 1** ausgeschlossen werden.

Funktionalität wird gewahrt?

ja  nein

Durch die Bauarbeiten werden Revieranteile nur temporär (Zeitraum maximal eine Brutsaison) beansprucht. Das Braunkehlchen ist aufgrund der gleichwertigen Habitatausstattung im Umfeld in der Lage, in die nähere Umgebung auszuweichen. Nach Abschluss der Bauarbeiten, spätestens in der darauffolgenden Brutperiode, wird die durch die PV-Anlage beanspruchte Fläche wieder durch das Braunkehlchen als Bruthabitat genutzt werden können, **da ein ausreichend breiter besonderer Streifen (mind. 2,5 m) zwischen den Modulen geplant ist (entspricht einem ca. 4,5 m breiten, lichtem Reihenabstand, d.h. Raum zwischen den Modulreihen)**. Zudem wird das Mahdregime der PV-Anlage an die Bruthabitatserfordernisse von Wiesenbrütern angepasst werden.

Aufgrund der Umwandlung von artenarmem Intensivgrünland bzw. Ackerland zu extensiv genutztem Grünland innerhalb des Plangebietes verbessert sich die allgemeine Habitatqualität für die Art. Durch die extensive Nutzung der Flächen werden Insektenvorkommen gefördert und damit die Nahrungsverfügbarkeit für die Art, insbesondere zur Zeit der Jungenaufzucht, verbessert.

Die Wirksamkeit des Funktionalitätserhaltes und die Entwicklung des Braunkehlchenbestands im Plangebiet und in dessen 50 m-Umfeld wird im Zuge des fünfjährigen Monitorings in Absprache mit der zuständigen Behörde überwacht.

Das Monitoring wird als vollständige Revierkartierung aller Brutvögel gemäß SÜDBECK et al. (2005) im Plangebiet sowie dessen 50 m-Umfeld erfolgen. So kann die Bestandsentwicklung der Brutvögel am Standort des Solarparks im Vergleich zu Artenzahl und Revierdichte vor der Vorhabensumsetzung bewertet werden.

Sollten wider Erwarten Revierverluste des Braunkehlchens durch das Vorhaben bilanziert werden, wird für die Kompensation von Bruthabitaten die Entwicklung von Extensivgrünland als Maßnahme festgelegt.

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art: Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)</b>	
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bei Bauarbeiten in der Brutzeit kann es bei Revieren, deren Nutzungsbereiche sich mit dem Plangebiet und dessen Nahbereich (40 m-Umfeld) überschneiden, durch die baubedingten Wirkungen (insbesondere optische) zu Änderungen im arttypischen Raumnutzungsverhalten der betroffenen Individuen kommen. So ist es möglich, dass bei Bauarbeiten das nähere Umfeld des Plangebietes, das sich mit betroffenen Revieren überschneidet, weniger intensiv genutzt wird und es zur Verlagerung der Reviermittelpunkte kommen kann.	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nicht ableitbar, da nur wenige Reviere der betroffenen Lokalpopulation (Bezugsebene: Gemeindegebiet) potenziell von baubedingten Störungen betroffen sein können. Des Weiteren sind diese baubedingten Störungen nur temporär (< 1 Brutperiode) wirksam. Da auch keine relevanten betriebsbedingten (= dauerhaften) Störungen gegeben sind, können erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der Art mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden. Die PV-Anlage kann nach ihrer Fertigstellung sogar zur Flächenberuhigung durch eine geringere Störungsintensität beitragen.	
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>5. Fazit</b>	
Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

## 6.2.2 Feldlerche

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>	
<b>1. Schutz-/Gefährdungsstatus und weitere wertgebende Kriterien</b>	
<input type="checkbox"/> Anhang I der VSRL	RL D 3 <input type="checkbox"/> > 40% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input type="checkbox"/> § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	RL M-V 3 <input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input type="checkbox"/> Koloniebrüter	<input type="checkbox"/> < 1.000 BP in M-V
VSRL – Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) RL M-V (Rote Liste M-V; (Vökler et al. 2014)): 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, R – extrem selten, V – Vorwarnliste, * - ungefährdet RL D (Rote Liste Deutschland, (Ryslavy et al. 2020)): 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, D – Daten ungenügend, G – Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, V – Vorwarnliste, R – Arten mit geografischer Restriktion, * - ungefährdet BP - Brutpaare	
<b>2. Charakterisierung und Bestandssituation</b>	
<b>2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Art</b>	
Als typischer „Steppenbewohner“ kommt die Art in der offenen Agrarlandschaft in Ackergebieten, Grünlandflächen und Brachflächen mit ausreichend niedriger Gras- und Krautvegetation vor. Die Art brütet am Boden ohne feste Bindung an spezielle Strukturen. Folglich variiert die räumliche Position der Niststätte auf der als	



**Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:  
 Feldlerche (*Alauda arvensis*)**

Brutlebensraum bewohnten Fläche von Jahr zu Jahr. Als Nahrung werden im Frühling/Sommer überwiegend Insekten, Spinnen, kleine Schnecken und Regenwürmer und im Herbst/Winter Getreidekörner, Samen von krautigen Pflanzen, Keimlinge und zarte Blätter gesammelt (BAUER et al., 2005).

*Brutzeit:* A 03 – M 08 (LUNG 2016).

Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 20 m (GASSNER et al. 2010). Die Art weist gegenüber (Verkehrs-) Lärm nur eine schwache Empfindlichkeit auf (GARNIEL & MIERWALD 2010).

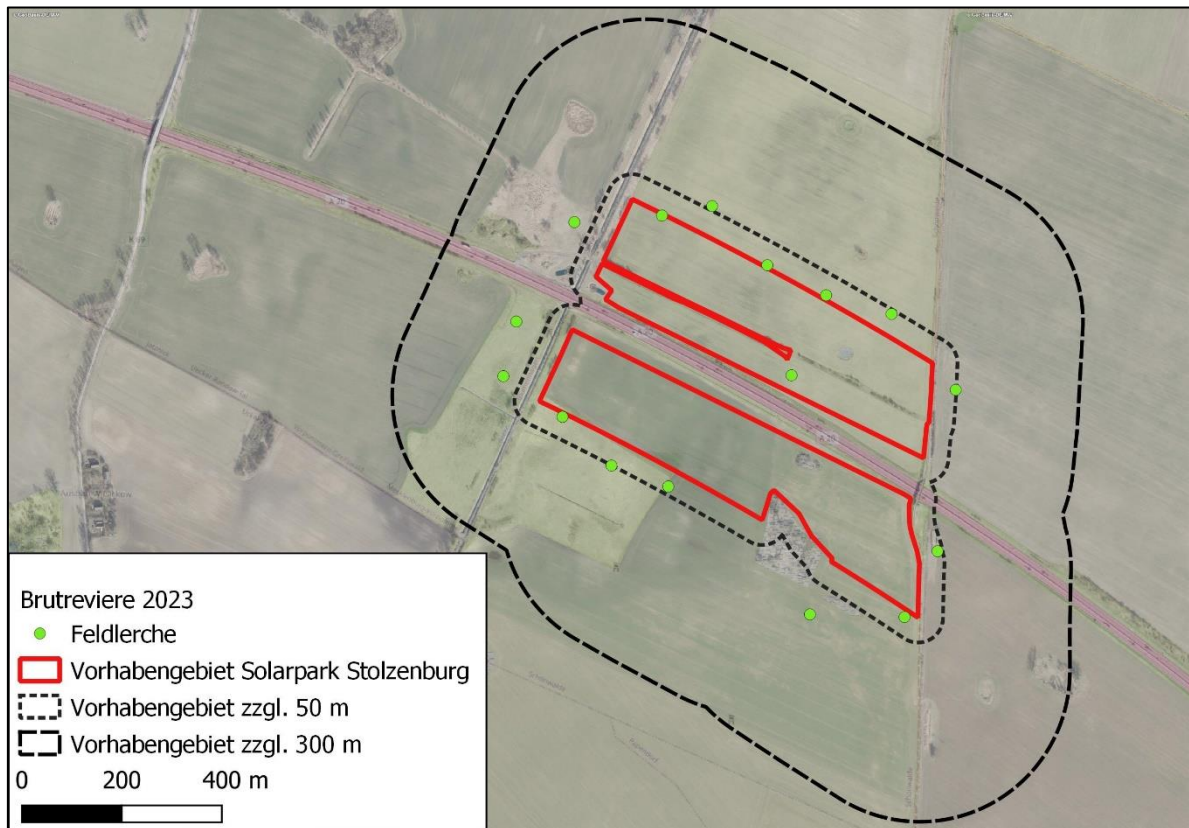
**2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern**

Die Art ist im Land flächendeckend verbreitet und der Bestand wurde bei der Kartierung (bundesweites Gemeinschaftsprojekt „ADE-BAR“ (Atlas DEutscher BrutvogelARten)) 2005-2009 auf 150.000-175.000 BP geschätzt (VÖKLER, 2014). Im Vergleich zum Zeitraum 1994-1998 (600.000-1.000.000 BP) ist der Bestand aber stark zurückgegangen.

**2.3 Bestand im Untersuchungsraum**

nachgewiesen                       potenziell möglich

Die hier betrachtete Brutvogelart Feldlerche wurde im Zuge der Brutvogelkartierung mit 16 Revieren nachgewiesen. Die genaue Lage der Reviermittelpunkte ist in nachstehender Abbildung dargestellt.



Lage der Reviere der Feldlerche (GeoBasis-DE/M-V 2024)

**3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG**

**3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)**

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?                       ja     nein

Die meisten nachgewiesenen Reviermittelpunkte der Feldlerche befinden sich im oder unmittelbar an der Grenze zum Plangebiet (11 von 16 Revieren). Somit können Verletzung oder Tötung im Zuge des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden.

Eine Kollision mit den Baufahrzeugen kann, aufgrund der Fähigkeit der Art den langsam fahrenden Baufahrzeugen auszuweichen, ausgeschlossen werden.

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>	
Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die zum Auslösen des Tötungsverbot führen könnten, sind nicht ableitbar.	
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>BV-VM 1 (Vergrämung):</b>	
Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung für die betroffenen Brutvogelarten sind alle Baumaßnahmen im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.	
Sofern die Bauarbeiten während der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen müssen, werden alternativ folgende Vergrämungsmaßnahmen auf dem <b>Grünland</b> zum 01. März umgesetzt, um einen Brutbeginn der Vögel im Plangebiet zu unterbinden:	
<ul style="list-style-type: none"><li>• „passive“ Vergrämung durch Aufstellen von 2 m hohen Stangen (1,5 m über Flur), mit jeweils ca. 1,50 m langem Flatterband (rot-weiß) im 8 m-Raster</li><li>• großflächiges Befahren oder Begehen (aktive Störung, akustische Störung) der zu bebauenden Fläche bis zum Beginn der Bauarbeiten, mindestens alle 3 Tage, um einen Brutbeginn aktiv zu unterbinden</li><li>• das Grünland ist zu mähen, wenn die Vegetation eine Höhe von 20 cm erreicht</li><li>• Kontrolle auf Vorkommen von Ansiedlungen durch ornithologisch geschultes Fachpersonal (einmal pro Woche)</li></ul>	
Bei Bauarbeiten während der Brutzeit von Offenlandbrütern, d. h. im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09., werden die <b>Ackerbereiche</b> des Plangebietes bis Ende Februar (28.02.) als Schwarzbrache angelegt und bis zum Beginn der Bauarbeiten als solche aufrechterhalten. Die Bodenbearbeitung muss bis zum Baubeginn alle 4 Wochen wiederholt werden, um die Fläche vegetationslos/ kurz zu halten. Die Herstellung der Schwarzbrache erfolgt durch Pflügen. Auf Anweisung der ökologischen Baubegleitung hin ist die Herstellung der Schwarzbrache zu wiederholen. Des Weiteren werden folgende Vergrämungsmaßnahmen umgesetzt:	
<ul style="list-style-type: none"><li>• „passive“ Vergrämung durch Aufstellen von 2 m hohen Stangen (1,5 m über Flur), mit jeweils ca. 1,50 m langem Flatterband (rot-weiß) im 8 m-Raster</li><li>• großflächiges Befahren oder Begehen (aktive Störung, akustische Störung) der zu bebauenden Fläche bis zum Beginn der Bauarbeiten, mindestens alle 3 Tage, um einen Brutbeginn aktiv zu unterbinden</li><li>• Kontrolle auf Vorkommen von Ansiedlungen durch ornithologisch geschultes Fachpersonal (einmal pro Woche)</li></ul>	
Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen im Zusammenhang mit mittelbaren Wirkungen, z.B. optische oder akustische Wirkungen des Baubetriebes, sind alle Baumaßnahmen unmittelbar nach der Baufeldfreimachung zu beginnen und ohne eine Unterbrechung von mehr als 5 Tagen fortzuführen.	
Der Beginn der Umsetzung der Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit ist möglich, wenn durch ornithologisch geschultes Fachpersonal vor Baubeginn nachgewiesen wird, dass im betroffenen Bereich keine Brutvögel siedeln. Sind seit der letzten Bautätigkeit mehr als 5 Tage vergangen, ist das Plangebiet inklusive 50 m-Umfeld erneut auf eine zwischenzeitliche Ansiedlung zu überprüfen.	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Als Fortpflanzungsstätte der Feldlerche wird das Nest (Nistplatz) berücksichtigt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (LUNG 2016).	
Die Reviere überlagern sich teilweise mit dem Baufeld (3 Reviere im Baubereich, 8 Reviere im 50 m-Umkreis). Eine Schädigung von Fortpflanzungsstätten kann aufgrund der Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage mit einem Modulreihenabstand von 2,5 m nicht ausgeschlossen werden.	
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Durch die Bauarbeiten werden Revieranteile nur temporär (Zeitraum maximal eine Brutsaison) beansprucht. Die Feldlerche ist aufgrund der gleichwertigen Habitatausstattung im Umfeld in der Lage, in die nähere Umgebung auszuweichen. Nach Abschluss der Bauarbeiten, spätestens in der darauffolgenden Brutperiode, wird die durch die PV-Anlage beanspruchte Fläche wieder durch die Feldlerche als Bruthabitat genutzt werden können, <b>da ein ausreichend breiter besonnter Streifen (mind. 2,5 m) zwischen den Modulen geplant ist (entspricht einem ca. 4,5 m breiten, lichtem Reihenabstand, d.h. Raum zwischen den Modulreihen)</b> . Zudem wird das Mahdregime der PV-Anlage an die Bruthabitatserfordernisse von Wiesenbrütern angepasst werden. Studien belegen,	

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:</b>	
<b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>	
dass die Feldlerche in der Lage ist, inmitten von Solarparks zu brüten (BADELDT et al. 2020, PESCHEL ET AL. 2019, LUTZ 2014, LIEDER & LUMPE 2011).	
Aufgrund der Umwandlung von artenarmem Intensivgrünland bzw. Ackerland zu extensiv genutztem Grünland innerhalb des Plangebietes verbessert sich die allgemeine Habitatqualität für die Art. Durch die extensive Nutzung der Flächen werden Insektenvorkommen gefördert und damit die Nahrungsverfügbarkeit für die Art, insbesondere zur Zeit der Jungenaufzucht, verbessert.	
Die Wirksamkeit des Funktionalitätserhaltes und die Entwicklung des Feldlerchenbestands im Plangebiet und in dessen 50 m-Umfeld wird im Zuge des fünfjährigen Monitorings in Absprache mit der zuständigen Behörde überwacht.	
Das Monitoring wird als vollständige Revierkartierung aller Brutvögel gemäß SÜDBECK et al. (2005) im Plangebiet sowie dessen 50 m-Umfeld erfolgen. So kann die Bestandsentwicklung der Brutvögel am Standort des Solarparks im Vergleich zu Artenzahl und Revierdichte vor der Vorhabensumsetzung bewertet werden.	
Sollten wider Erwarten Revierverluste der Feldlerche durch das Vorhaben bilanziert werden, wird für die Kompensation von Bruthabitaten die Entwicklung von Extensivgrünland als Maßnahme festgelegt.	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bei Bauarbeiten in der Brutzeit kann es bei Revieren, deren Nutzungsbereiche sich mit dem Plangebiet und dessen Nahbereich (20 m-Umfeld) überschneiden, durch die baubedingten Wirkungen (insbesondere optische) zu Änderungen im arttypischen Raumnutzungsverhalten der betroffenen Individuen führen. So ist es möglich, dass bei Bauarbeiten das nähere Umfeld des Plangebietes, das sich mit betroffenen Revieren überschneidet, weniger intensiv genutzt wird und es zur Verlagerung der Reviermittelpunkte kommen kann.	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nicht ableitbar, da nur wenige Reviere der betroffenen Lokalpopulation (Bezugsebene: Gemeindegebiet) potenziell von baubedingten Störungen betroffen sein können. Des Weiteren sind diese baubedingten Störungen nur temporär (< 1 Brutperiode) wirksam. Da auch keine relevanten betriebsbedingten (= dauerhaften) Störungen gegeben sind, können erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der Art mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden. Die PV-Anlage kann nach ihrer Fertigstellung sogar zur Flächenberuhigung durch eine geringere Störungsintensität beitragen.	
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>5. Fazit</b>	
Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

### 6.2.3 Grauammer

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:</b>			
<b>Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)</b>			
<b>1. Schutz-/Gefährdungsstatus und weitere wertgebende Kriterien</b>			
<input type="checkbox"/> Anhang I der VSRL	RL D	V	<input type="checkbox"/> > 40% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input checked="" type="checkbox"/> § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	RL M-V	V	<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input type="checkbox"/> Koloniebrüter			<input type="checkbox"/> < 1.000 BP in M-V
VSRL – Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) RL M-V (Rote Liste M-V; (Vökler et al. 2014)): 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, R – extrem selten, V – Vorwarnliste, * - ungefährdet RL D (Rote Liste Deutschland, (Ryslavy et al. 2020)): 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, D – Daten ungenügend, G – Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, V – Vorwarnliste, R – Arten mit geografischer Restriktion, * - ungefährdet BP - Brutpaare			
<b>2. Charakterisierung und Bestandssituation</b>			
<b>2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Art</b>			
Als Offenlandbrüter werden als Brutlebensraum Staudenfluren, aufgelassene Grünländer, Saumstrukturen, Brachen u. a. mit eher geringem Gehölzbestand genutzt. Vertikalstrukturen werden als Ansitzwarten benötigt. Die Nahrungssuche findet überwiegend auf dem Boden statt, dabei werden überwiegend Sämereien von Wildkräutern und Getreide bevorzugt, im Sommer jedoch auch Insekten (BAUER et al. 2005). <i>Brutzeit:</i> A 03 – E 08 (LUNG, 2016) Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 40 m (GASSNER et al. 2010). Die Art weist gegen-über (Verkehrs-) Lärm nur eine schwache Empfindlichkeit auf (GARNIEL & MIERWALD 2010).			
<b>2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern</b>			
Die Art ist im Land nahezu flächendeckend verbreitet und der Bestand wurde bei der Kartierung (bundesweites Gemeinschaftsprojekt „ADEBAR“ (Atlas DEutscher BrutvogelARTen) 2005-2009 auf 7.500 bis 16.500 BP geschätzt (VÖKLER, 2014). Im Vergleich zum Zeitraum 1994-1997 (10.000-18.000 BP) lässt sich keine eindeutige Bestandsänderung ableiten. Landesweit betrachtet ist aktuell aber von einer geringeren Dichte auszugehen. Die Küstenbereiche sind am dichtesten besiedelt.			
<b>2.3 Bestand im Untersuchungsraum</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich		
Die hier betrachtete Brutvogelart Grauammer wurde im Zuge der Brutvogelkartierung mit vier Revieren nachgewiesen. Die Reviermittelpunkte liegen innerhalb des 50 m-Puffers um das Plangebiet. Die genaue Lage der Reviermittelpunkte ist in nachstehender Abbildung dargestellt.			

**Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:  
 Grauammer (*Emberiza calandra*)**



Lage der Reviere der Grauammer (GeoBasis-DE/M-V 2024)

**3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG**

**3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)**

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?  ja  nein

Es kommt zu keiner räumlichen Überlagerung der Reviere mit dem Eingriffsbereich. Daher können Verletzungen oder Tötungen von Individuen (v. a. an das Nest gebundener Jungvögel) und die Zerstörung von Reproduktionsstadien (Gelege) im Rahmen der Baumaßnahmen ausgeschlossen werden.

Mittelbare Verletzungs- und Tötungsrisiken von Reproduktionsstadien, z. B. durch eine baubedingte Vergrämung der Altvögel vom Gelege im Umfeld des Plangebietes können nicht ausgeschlossen werden, da sich die Reviere innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz befinden (< 40 m vom Plangebiet entfernt).

Eine Kollision mit den Baufahrzeugen kann, aufgrund der Fähigkeit der Art den langsam fahrenden Baufahrzeugen auszuweichen, ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die zum Auslösen des Tötungsverbotes führen könnten, sind nicht ableitbar.

Vermeidungsmaßnahme erforderlich?  ja  nein

**BV-VM 1 (Vergrämung):**

Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung für die betroffenen Brutvogelarten sind alle Baumaßnahmen im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

Sofern die Bauarbeiten während der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen müssen, werden alternativ folgende Vergrämungsmaßnahmen auf dem **Grünland** zum 01. März umgesetzt, um einen Brutbeginn der Vögel im Plangebiet und seinem nahen Umfeld zu unterbinden:

- „passive“ Vergrämung durch Aufstellen von 2 m hohen Stangen (1,5 m über Flur), mit jeweils ca. 1,50 m langem Flatterband (rot-weiß) im 8 m-Raster

<p><b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:</b>  <b>Graumammer (<i>Emberiza calandra</i>)</b></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• großflächiges Befahren oder Begehen (aktive Störung, akustische Störung) der zu bebauenden Fläche bis zum Beginn der Bauarbeiten, mindestens alle 3 Tage, um einen Brutbeginn aktiv zu unterbinden</li> <li>• das Grünland ist zu mähen, wenn die Vegetation eine Höhe von 20 cm erreicht</li> <li>• Kontrolle auf Vorkommen von Ansiedlungen durch ornithologisch geschultes Fachpersonal (einmal pro Woche)</li> </ul> <p>Bei Bauarbeiten während der Brutzeit von Offenlandbrütern, d. h. im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09., werden die <b>Ackerbereiche</b> des Plangebietes bis Ende Februar (28.02.) als Schwarzbrache angelegt und bis zum Beginn der Bauarbeiten als solche aufrechterhalten. Die Bodenbearbeitung muss bis zum Baubeginn alle 4 Wochen wiederholt werden, um die Fläche vegetationslos/ kurz zu halten. Die Herstellung der Schwarzbrache erfolgt durch Pflügen. Auf Anweisung der ökologischen Baubegleitung hin ist die Herstellung der Schwarzbrache zu wiederholen. Des Weiteren werden folgende Vergrümnungsmaßnahmen umgesetzt: „passive“ Vergrümnung durch Aufstellen von 2 m hohen Stangen (1,5 m über Flur), mit jeweils ca. 1,50 m langem Flatterband (rot-weiß) im 8 m-Raster</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• großflächiges Befahren oder Begehen (aktive Störung, akustische Störung) der zu bebauenden Fläche bis zum Beginn der Bauarbeiten, mindestens alle 3 Tage, um einen Brutbeginn aktiv zu unterbinden</li> <li>• Kontrolle auf Vorkommen von Ansiedlungen durch ornithologisch geschultes Fachpersonal (einmal pro Woche)</li> </ul> <p>Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen im Zusammenhang mit mittelbaren Wirkungen, z.B. optische oder akustische Wirkungen des Baubetriebes, sind alle Baumaßnahmen unmittelbar nach der Baufeldfreimachung zu beginnen und ohne eine Unterbrechung von mehr als 5 Tagen fortzuführen.</p> <p>Der Beginn der Umsetzung der Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit ist möglich, wenn durch ornithologisch geschultes Fachpersonal vor Baubeginn nachgewiesen wird, dass im betroffenen Bereich keine Brutvögel siedeln. Sind seit der letzten Bautätigkeit mehr als 5 Tage vergangen, ist das Plangebiet inklusive 50 m-Umfeld erneut auf eine zwischenzeitliche Ansiedlung zu überprüfen.</p>	
<p><b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</b></p> <p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Bei der Graumammer ist als Fortpflanzungsstätte das Nest (Nistplatz) definiert und der Schutz erlischt nach Ende der jeweiligen Brutperiode (LUNG 2016). Die Reviere überschneiden sich nicht mit dem Plangebiet.          Die Schädigung von Fortpflanzungsstätten kann unter Berücksichtigung der <b>BV-VM 1</b> ausgeschlossen werden.</p> <p>Funktionalität wird gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Durch die Bauarbeiten werden Revieranteile nur temporär (Zeitraum maximal eine Brutsaison) beansprucht. Die Graumammer ist aufgrund der gleichwertigen Habitatausstattung im Umfeld in der Lage, in die nähere Umgebung auszuweichen. Nach Abschluss der Bauarbeiten, spätestens in der darauffolgenden Brutperiode, wird die durch die PV-Anlage beanspruchte Fläche wieder durch die Graumammer als Bruthabitat genutzt werden können, <b>da ein ausreichend breiter besonnter Streifen (mind. 2,5 m) zwischen den Modulen geplant ist (entspricht einem ca. 4,5 m breiten, lichtem Reihenabstand, d.h. Raum zwischen den Modulreihen)</b>. Zudem wird das Mahdregime der PV-Anlage an die Bruthabitatserfordernisse von Wiesenbrütern angepasst werden.</p> <p>Aufgrund der Umwandlung von artenarmem Intensivgrünland bzw. Ackerland zu extensiv genutztem Grünland innerhalb des Plangebietes verbessert sich die allgemeine Habitatqualität für die Art. Durch die extensive Nutzung der Flächen werden Insektenvorkommen gefördert und damit die Nahrungsverfügbarkeit für die Art, insbesondere zur Zeit der Jungenaufzucht, verbessert. Die Graumammer ist in der Lage, in Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu brüten (HERDEN et al. 2009).</p> <p>Die Wirksamkeit des Funktionalitätserhaltes und die Entwicklung des Graumammerbestands im Plangebiet und in dessen 50 m-Umfeld wird im Zuge des fünfjährigen Monitorings in Absprache mit der zuständigen Behörde überwacht.</p> <p>Das Monitoring wird als vollständige Revierkartierung aller Brutvögel gemäß SÜDBECK et al. (2005) im Plangebiet sowie dessen 50 m-Umfeld erfolgen. So kann die Bestandsentwicklung der Brutvögel am Standort des Solarparks im Vergleich zu Artenzahl und Revierdichte vor der Vorhabensumsetzung bewertet werden.</p> <p>Sollten wider Erwarten Revierverluste der Graumammer durch das Vorhaben bilanziert werden, wird für die Kompensation von Bruthabitaten die Entwicklung von Extensivgrünland als Maßnahme festgelegt.</p>	

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:</b> <b>Graumammer (<i>Emberiza calandra</i>)</b>	
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bei Bauarbeiten in der Brutzeit kann es bei Revieren, deren Nutzungsbereiche sich mit dem Plangebiet und dessen Nahbereich (40 m-Umfeld) überschneiden, durch die baubedingten Wirkungen (insbesondere optische) zu Änderungen im artspezifischen Raumnutzungsverhalten der betroffenen Individuen kommen. So ist es möglich, dass bei Bauarbeiten das nähere Umfeld des Plangebietes, das sich mit betroffenen Revieren überschneidet, weniger intensiv genutzt wird und es zur Verlagerung der Reviermittelpunkte kommen kann.	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist jedoch nicht ableitbar, da nur wenige Reviere der betroffenen Lokalpopulation (Bezugsebene: Gemeindegebiet) potenziell von baubedingten Störungen betroffen sein können. Des Weiteren sind diese baubedingten Störungen nur temporär (< 1 Brutperiode) wirksam. Da auch keine relevanten betriebsbedingten (= dauerhaften) Störungen gegeben sind, können erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der Art mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden. Die PV-Anlage kann nach ihrer Fertigstellung sogar zur Flächenberuhigung durch eine geringere Störungsintensität beitragen.	
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>5. Fazit</b>	
Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

## 6.2.4 Kranich

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:</b> <b>Kranich (<i>Grus grus</i>)</b>	
<b>1. Schutz-/Gefährdungstatus und weitere wertgebende Kriterien</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang I der VSRL	RL D * <input checked="" type="checkbox"/> > 40% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input checked="" type="checkbox"/> § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	RL M-V * <input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input type="checkbox"/> Koloniebrüter	<input type="checkbox"/> < 1.000 BP in M-V
VSRL – Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) RL M-V (Rote Liste M-V; (Vökler et al. 2014)): 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, R – extrem selten, V – Vorwarnliste, * - ungefährdet RL D (Rote Liste Deutschland, (Ryslavy et al. 2020)): 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, D – Daten ungenügend, G – Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, V – Vorwarnliste, R – Arten mit geografischer Restriktion, * - ungefährdet BP - Brutpaare	
<b>2. Charakterisierung und Bestandssituation</b>	
<b>2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Art</b>	
Bevorzugte Brutlebensräume sind Feuchtgebiete (Sölle, Verlandungsbereiche von Gewässern, Moore, etc.) oder Waldgebiete mit strukturreichen Feuchtgebieten. Die Art baut als Frei- bzw. Bodenbrüter Nester auf dem Boden	



**Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:**

**Kranich (*Grus grus*)**

in feuchten bis nassen Bereichen, aber auch in knietiefem Wasser. Es wird überwiegend pflanzliche Nahrung gesucht, im Sommer aber auch größere Insekten, Regenwürmer, Mollusken und kleine Wirbeltiere (BAUER et al., 2005).

Der Kranich gehört zu den störungsempfindlichen Arten. Die Fluchtdistanz beträgt 200 bis 500 m (FLADE 1994). Insbesondere sich frei in der Landschaft bewegende Menschen führen zu den potenziell größten Störungen. In den letzten 20 bis 30 Jahren ist festzustellen, dass Kraniche immer mehr im Offenland brüten. Die starke Fixierung auf Wälder als Bruthabitate wie in früheren Jahrzehnten ist nicht mehr gegeben. Teilweise brüten Kraniche auch schon in der Nähe von Siedlungen. Es gibt Hinweise, dass die Störungsempfindlichkeit im vom Kranich dicht besiedelten Mecklenburg-Vorpommern zur Brutzeit nicht mehr so ausgeprägt ist wie in früheren Jahrzehnten. Insbesondere vor dem Hintergrund des linearen Charakters des Bauvorhabens (keine sich frei in der Landschaft bewegende Menschen - nur entlang des Arbeitsstreifens) wird daher eine Fluchtdistanz von 300 m bei der Beurteilung berücksichtigt. Die Horstschutzzone II beim Kranich umfasst 200 m und dient lt. NatSchAG M-V dem Schutz der Horst- und Neststandorte. Die Art weist gegenüber (Verkehrs-) Lärm keine Empfindlichkeit auf (GARNIEL & MIERWALD 2010).

*Brutzeit:* A 02 – E 10 (LUNG, 2016)

**2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern**

Die ADEBAR-Kartierung 2005-2009 ergab 2.900 bis 3.500 BP mit einer nahezu flächendeckenden Verbreitung: in der Mecklenburgischen Großseenlandschaft und im Neustrelitzer Kleinseenland ist die Verbreitung nahezu geschlossen. Die Ostseeküste ist mit wenigen Ausnahmen hingegen nahezu unbesiedelt. Weiterhin bestehen Lücken im Nordöstlichen Flachland und im Südwestlichen Vorland der Seenplatte (VÖKLER, 2014). Die Art hat ihren bundesweiten Verbreitungsschwerpunkt in Mecklenburg-Vorpommern. Mecklenburg-Vorpommern spielt besonders auch im Jahresrhythmus der Art eine besondere Rolle und verschiedene Landschaftsteile erfüllen unterschiedliche Funktionen für die Ansprüche der Art. Im Vergleich zur Kartierung 1994-1998 (1.100-1.500 BP) ist eine deutliche Bestandszunahme erkennbar (VÖKLER, 2014).

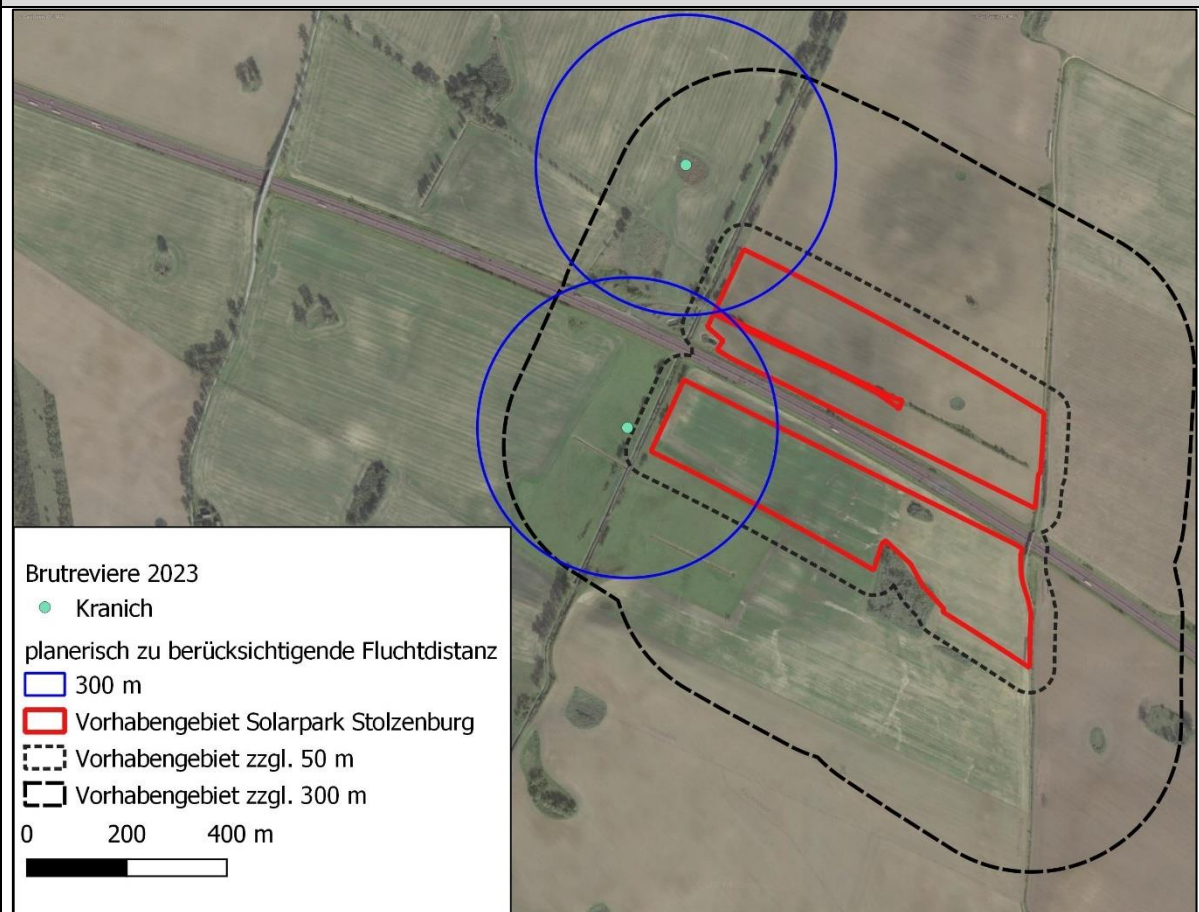
**2.3 Bestand im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  potenziell möglich

Die hier betrachtete Brutvogelart Kranich wurde im Zuge der Brutvogelkartierung mit zwei Revieren nachgewiesen. Die Reviermittelpunkte befinden sich innerhalb des 300 m-Umfelds um das Plangebiet. Die genaue Lage der Reviermittelpunkte ist in nachstehender Abbildung dargestellt.



**Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:  
 Kranich (*Grus grus*)**



Lage der Reviere des Kranichs (GeoBasis-DE/M-V 2024)

**3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG**

**3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)**

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?  ja  nein

Es kommt zu keiner räumlichen Überlagerung der Reviere mit dem Eingriffsbereich. Daher können Verletzungen oder Tötungen von Individuen (v. a. an das Nest gebundener Jungvögel) und die Zerstörung von Reproduktionsstadien (Gelege) im Rahmen der Baumaßnahmen ausgeschlossen werden.

Mittelbare Verletzungs- und Tötungsrisiken von Reproduktionsstadien, z. B. durch eine baubedingte Vergrämung der Altvögel vom Gelege im Umfeld des Plangebietes können nicht ausgeschlossen werden, da sich die Reviere innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz befinden (< 300 m vom Plangebiet entfernt).

Eine Kollision mit den Baufahrzeugen kann, aufgrund der Fähigkeit der Art den langsam fahrenden Baufahrzeugen auszuweichen, ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die zum Auslösen des Tötungsverbotes führen könnten, sind nicht ableitbar.

Vermeidungsmaßnahme erforderlich?  ja  nein

**Kch-VM 1:**

Unter Berücksichtigung einer strikten Bauzeitenregelung für die betroffene Brutvogelart Kranich sind alle Baumaßnahmen **außerhalb des Zeitraumes 15.02.-31.07.** im 300 m-Umkreis um besetzte Reviere durchzuführen. Durch ornithologisch geschultes Fachpersonal kann eine zweimalige Kontrolle im März und April auf eine mögliche Besetzung der bekannten Reviere erfolgen. Bei Nichtbesetzung können auch im 300 m-Umfeld der kartierten Reviere Baumaßnahmen innerhalb des besagten Zeitraumes durchgeführt werden. Geltende Regelungen aus der **BV-VM 1** sind zu beachten.

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:</b>	
<b>Kranich (<i>Grus grus</i>)</b>	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bei dem Kranich ist als Fortpflanzungsstätte das Nest und Brutrevier definiert und der Schutz erlischt nach Aufgabe des Revieres (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art, LUNG 2016). Die Reviere überschneiden sich nicht mit dem Plangebiet, liegen aber innerhalb der Fluchtdistanz zum Plangebiet (300 m).	
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Für die zwei Reviere bestehen keine Einschränkungen der Funktionalität.	
Beide Reviere befinden sich westlich des Plangebiets im Acker bzw. am Ackerrand in der freien Landschaft. Da sich entlang der Westgrenze des Plangebiets die Bethke als lineares Gewässer verläuft und beidseitig von einer hohen (Baum-) Hecke gesäumt wird, haben die Flächen des Plangebiets keine Bedeutung als Nahrungsgebiet für die beiden Reviere. Somit sind keine Beeinträchtigungen in Bezug auf die Migration der brütenden Individuen oder die Integrität der Fortpflanzungsstätte ableitbar.	
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Kranichs beträgt durchschnittlich 300 m (200-500 m nach FLADE 1994). Störungstatbestände können unter Berücksichtigung der <b>Kch-VM 1</b> ausgeschlossen werden. Die PV-Anlage kann darüber hinaus zur Flächenberuhigung durch eine geringere Störungsintensität beitragen.	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>5. Fazit</b>	
Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

### 6.2.5 Mäusebussard

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:</b>	
<b>Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)</b>	
<b>1. Schutz-/Gefährdungsstatus und weitere wertgebende Kriterien</b>	
<input type="checkbox"/> Anhang I der VSRL	RL D * <input type="checkbox"/> > 40% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input checked="" type="checkbox"/> § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	RL M-V * <input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input type="checkbox"/> Koloniebrüter	<input type="checkbox"/> < 1.000 BP in M-V
VSRL – Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)	
BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	
RL M-V (Rote Liste M-V; (Vökler et al. 2014)): 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, R – extrem selten, V – Vorwarnliste, * - ungefährdet	

**Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:  
 Mäusebussard (*Buteo buteo*)**

RL D (Rote Liste Deutschland, (Ryslavy et al. 2020)): 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, D – Daten ungenügend, G – Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, V – Vorwarnliste, R – Arten mit geografischer Restriktion, \* – ungefährdet  
 BP - Brutpaare

**2. Charakterisierung und Bestandssituation**

**2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Art**

Waldränder, Feldgehölze und Solitäräume dienen meistens als Nistplatz, aber auch Hochspannungsmasten. Nahrungsräume befinden sich in den umliegenden Offenlandschaften und lichten Wäldern. Die Art ernährt sich ausschließlich karnivor, wobei sie bodenbewohnende tagaktive Kleintiere bevorzugt (Mäuse, Hamster, Maulwurf etc.), aber auch Aas (Bauer et al. 2005).

*Brutzeit:* E 02 – M 08 (LUNG 2016)

Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 100 m (Gassner et al. 2010). Die Art weist gegen-über (Verkehrs-) Lärm keine Empfindlichkeit auf (Garniel & Mierwald 2010).

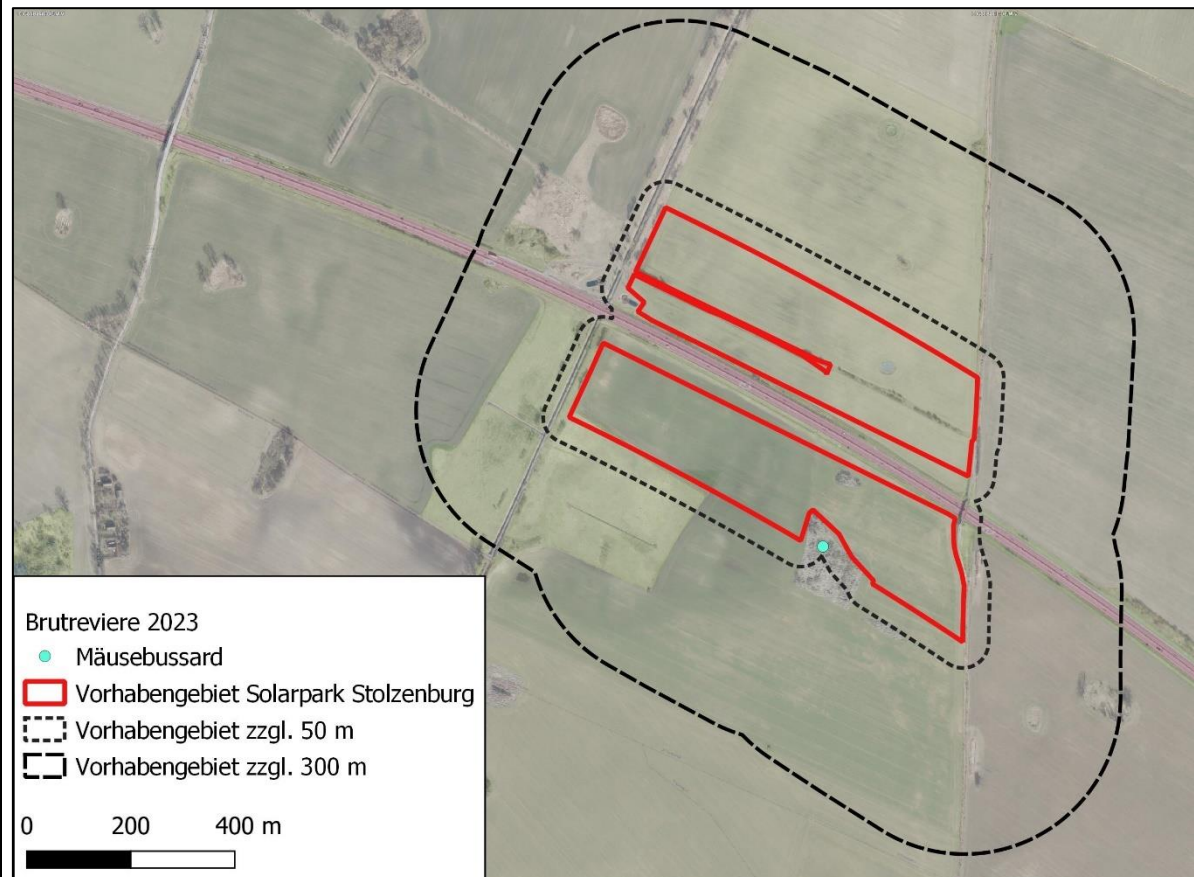
**2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern**

Als weitverbreitetster und mit Abstand häufigster Greifvogel in M-V ist der Mäusebussard flächendeckend als Brutvogelart anzutreffen mit einem geschätzten Brutbestand von 4.700 bis 7.000 BP. Im Vergleich zur Kartierung 1994-1997 (5.000-7.000 BP) ist der Bestand nahezu unverändert (Vökler 2014).

**2.3 Bestand im Untersuchungsraum**

nachgewiesen                       potenziell möglich

Die hier betrachtete Brutvogelart Mäusebussard wurde im Zuge der Brutvogelkartierung mit einem Revier nachgewiesen. Die Horste liegen außerhalb des Plangebiets, innerhalb des 50 m-Puffers. Die genaue Lage des Horstes ist in nachstehender Abbildung dargestellt.



Lage des Reviers des Mäusebussards (GeoBasis-DE/M-V 2024)

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:</b>	
<b>Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)</b>	
<b>3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)</b>	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Es kommt zu keiner räumlichen Überlagerung von Revieren/Horsten mit dem Plangebiet. Alle Gehölzstrukturen bleiben erhalten. Daher können Verletzungen oder Tötungen von Individuen (v. a. an das Nest gebundener Jungvögel) und die Zerstörung von Reproduktionsstadien (Gelege) im Rahmen der Baumaßnahmen ausgeschlossen werden.</p> <p>Mittelbare Verletzungs- und Tötungsrisiken von Reproduktionsstadien, z. B. durch eine baubedingte Vergrämung der Altvögel vom Gelege im Umfeld des Plangebietes können nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Eine Kollision mit den Baufahrzeugen kann, aufgrund der Fähigkeit der Art den langsam fahrenden Baufahrzeugen auszuweichen, ausgeschlossen werden.</p> <p>Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die zum Auslösen des Tötungsverbotes führen könnten, sind nicht ableitbar.</p>	
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Mb-VM 1:</b>	
<p>Unter Berücksichtigung einer strikten Bauzeitenregelung für die betroffene Brutvogelart Mäusebussard sind alle Baumaßnahmen <b>außerhalb des Zeitraumes 01.03.-31.07.</b> im 100 m-Umkreis um besetzte Reviere durchzuführen.</p> <p>Durch ornithologisch geschultes Fachpersonal kann eine zweimalige Kontrolle im März und April auf eine mögliche Besetzung der bekannten Reviere erfolgen. Bei Nichtbesetzung können auch im 100 m-Umfeld der kartierten Reviere Baumaßnahmen innerhalb des besagten Zeitraumes durchgeführt werden. Geltende Regelungen aus der <b>BV-VM 1</b> sind zu beachten.</p>	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Beim Mäusebussard wird als Fortpflanzungsstätte ein System aus mehreren Haupt- und Wechselnestern mit 50 m störungsarmer Umgebung berücksichtigt. Beeinträchtigungen eines Einzelnestes (Beschädigung, Zerstörung) führen i. d. R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz endet mit der Aufgabe des Revieres bzw. nach zwei Jahren (gilt nur für ungenutzte Wechselhorste) (LUNG 2016).</p> <p>Der Horst befindet sich außerhalb des Plangebiets. Die an das Plangebiet angrenzenden Gehölze bleiben im Zuge der Vorhabenumsetzung erhalten. Es ist davon auszugehen, dass der Horst durch die Erhaltung der Lebensraumstrukturen weiterbesteht.</p> <p>Der Mäusebussard nutzt Photovoltaik-Freiflächenanlagen als Ansitzwarte (Umzäunung) zur Jagd außerhalb und teilweise auch zur Jagd innerhalb der Anlage, weshalb die Nutzung der Photovoltaik-Freiflächenanlage und auch der umgebenden Fläche als Nahrungshabitat aufgrund der Umwandlung intensiv genutzter Ackerflächen in Extensivgrünland verbessert werden kann (Tröltzsch und Neuling 2013; Herden et al. 2009).</p>	
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Mäusebussards beträgt 100 m (GASSNER et al. 2010). Während der Bauphase kann es zu kleinräumigen Verlagerungen in der Raumnutzung während der Nahrungssuche kommen. Aufgrund der Verfügbarkeit ausreichender gleichwertiger Nahrungsflächen im Umfeld, auf die ausgewichen werden kann, sind diese (temporären) Verlagerungen nicht als erheblich zu werten.</p> <p>Störungstatbestände können unter Berücksichtigung der <b>Mb-VM 1</b> ausgeschlossen werden.</p>	

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:</b> <b>Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)</b>	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>5. Fazit</b>	
Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

### 6.2.6 Neuntöter

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:</b> <b>Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)</b>	
<b>1. Schutz-/Gefährdungstatus und weitere wertgebende Kriterien</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang I der VSRL	RL D * <input type="checkbox"/> > 40% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input type="checkbox"/> § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	RL M-V V <input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input type="checkbox"/> Koloniebrüter	<input type="checkbox"/> < 1.000 BP in M-V
VSRL – Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) RL M-V (Rote Liste M-V; (Vökler et al. 2014)): 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, R – extrem selten, V – Vorwarnliste, * - ungefährdet RL D (Rote Liste Deutschland, (Ryslavy et al. 2020)): 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, D – Daten ungenügend, G – Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, V – Vorwarnliste, R – Arten mit geografischer Restriktion, * - ungefährdet BP - Brutpaare	
<b>2. Charakterisierung und Bestandssituation</b>	
<b>2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Art</b>	
Als Gebüschbrüter werden als Brutlebensraum Hecken, Feldgehölze, verbuschte Sölle und aufgelassene Grünländer genutzt. Diese Art besiedelt reich strukturierte, offene bis halboffene Landschaften wie Feldfluren, Grünland, Brachen und Ruderalflächen mit ausreichenden Gebüsch und Hecken, Sukzessionsflächen auf Truppenübungsplätzen, buschreiche Waldränder, Feldgehölze, Streuobstwiesen oder verwilderte Gärten. Für die Nistplatzwahl und das Aufspießen größerer Insekten wie Hummeln und Käfer benötigt der Neuntöter dornreiche Büsche wie Schlehe, Weißdorn oder Heckenrose und im unmittelbaren Küstenbereich auch Sanddorn. Als Nahrung dienen überwiegend Insekten, aber auch Spinnen und Kleinsäuger (junge Feldmäuse oder ausnahmsweise auch Jungvögel) (BAUER <i>et al.</i> , 2005). <i>Brutzeit:</i> E 04 – E 08 (LUNG, 2016) Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 30 m (GASSNER et al. 2010). Die Art weist gegenüber (Verkehrs-) Lärm nur eine schwache Empfindlichkeit auf (GARNIEL & MIERWALD 2010).	
<b>2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern</b>	
Die Art ist im Land nahezu flächendeckend verbreitet und der Bestand wurde bei der Kartierung (bundesweites Gemeinschaftsprojekt „ADEBAR“ (Atlas DEutscher BrutvogelARTen) 2005-2009 auf 8.500 bis 14.000 BP geschätzt. Im Vergleich zur Kartierung 1994-1998 (20.000-25.000 BP) hat der Bestand deutlich abgenommen.	
<b>2.3 Bestand im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Die hier betrachtete Brutvogelart Neuntöter wurde im Zuge der Brutvogelkartierung mit vier Revieren nachgewiesen. Drei Reviermittelpunkte liegen innerhalb des 50 m-Umfeldes, ein Reviermittelpunkt innerhalb des 300 m-	



**Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:  
Neuntöter (*Lanius collurio*)**

Umfeldes des Plangebietes. Die genaue Lage des Reviermittelpunktes ist in nachstehender Abbildung dargestellt.



Lage der Reviere des Neuntötters (GeoBasis-DE/M-V 2024)

**3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG**

**3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)**

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?  ja  nein

Es kommt zu keiner räumlichen Überlagerung der Reviere mit dem Eingriffsbereich. Daher können Verletzungen oder Tötungen von Individuen (v. a. an das Nest gebundener Jungvögel) und die Zerstörung von Reproduktionsstadien (Gelege) im Rahmen der Baumaßnahmen ausgeschlossen werden.

Mittelbare Verletzungs- und Tötungsrisiken von Reproduktionsstadien, z. B. durch eine baubedingte Vergrämung der Altvögel vom Gelege im Umfeld des Plangebietes, können nicht ausgeschlossen werden, da sich drei Reviere innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz zum Eingriffsbereich befinden (< 30 m).

Eine Kollision mit den Baufahrzeugen kann, aufgrund der Fähigkeit der Art den langsam fahrenden Baufahrzeugen auszuweichen, ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die zum Auslösen des Tötungsverbotes führen könnten, sind nicht ableitbar.

Vermeidungsmaßnahme erforderlich?  ja  nein

**BV-VM 2 (Bauzeitenregelung):**

Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung für die betroffenen Brutvogelarten sind alle Baumaßnahmen im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen im Zusammenhang mit mittelbaren Wirkungen, z.B. optische oder akustische Wirkungen des Baubetriebes, sind alle Baumaßnahmen unmittelbar nach der Baufeldfreimachung zu beginnen und ohne eine Unterbrechung von mehr als 5 Tagen fortzuführen.

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:</b>	
<b>Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)</b>	
Der Beginn der Umsetzung der Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit ist nach Abstimmung mit der zuständigen uNB möglich, wenn durch ornithologisch geschultes Fachpersonal vor Baubeginn nachgewiesen wird, dass im betroffenen Bereich keine Brutvögel siedeln. Sind seit der letzten Bautätigkeit mehr als 5 Tage vergangen, ist das Baufeld inklusive 50 m-Umfeld erneut auf eine zwischenzeitliche Ansiedlung zu überprüfen.	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Als Fortpflanzungsstätte wird das Nest und Brutrevier berücksichtigt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Aufgabe des Reviers (LUNG 2016). Die Reviere überschneiden sich nicht mit dem Plangebiet.	
Die Schädigung von Fortpflanzungsstätten kann unter Berücksichtigung der <b>BV-VM 2</b> ausgeschlossen werden.	
Durch die Bauarbeiten werden Reviere nur temporär (Zeitraum maximal eine Brutsaison bei jedem Revier) beansprucht. Der Neuntöter ist aufgrund der gleichwertigen Habitatausstattung im Umfeld in der Lage, in die nähere Umgebung auszuweichen. Nach Abschluss der Bauarbeiten, spätestens in der darauffolgenden Brutperiode, wird die beanspruchte Fläche wieder durch den Neuntöter als Bruthabitat genutzt werden können.	
Aufgrund der Umwandlung von artenarmem Intensivgrünland bzw. Ackerland zu extensiv genutztem Grünland innerhalb des Plangebietes verbessert sich die allgemeine Habitatqualität für die Art. Durch die extensive Nutzung der Flächen werden Insektenvorkommen gefördert und damit die Nahrungsverfügbarkeit für die Art, insbesondere zur Zeit der Jungenaufzucht, verbessert. Der Neuntöter ist in der Lage, in Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu brüten (Raab 2015).	
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Die Entwicklung des Neuntöterbestands im Plangebiet inkl. 50 m-Umfeld wird in einem fünfjährigen Monitoring in Absprache mit der zuständigen Behörde überwacht.	
Das Monitoring wird als vollständige Revierkartierung aller Brutvögel gemäß SÜDBECK et al. (2005) im Plangebiet sowie im 50 m-Umfeld des Plangebiets erfolgen. So kann die Bestandsentwicklung der Brutvögel am Standort des Solarparks im Vergleich zu Artenzahl und Revierdichte vor der Vorhabensumsetzung bewertet werden.	
Sollten wider Erwarten Revierverluste des Neuntötters durch das Vorhaben bilanziert werden, wird für die Kompensation von Bruthabitaten die Anlage von Nisthabitaten in geeigneten Nahrungshabitaten als Maßnahme festgelegt.	
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bei Bauarbeiten in der Brutzeit kann es bei Revieren, deren Nutzungsbereiche sich mit dem Plangebiet und dessen Nahbereich (30 m-Umfeld) überschneiden, durch die baubedingten Wirkungen (insbesondere optische) zu Änderungen im artspezifischen Raumnutzungsverhalten der betroffenen Individuen kommen. So ist es möglich, dass bei Bauarbeiten das nähere Umfeld des Plangebietes, das sich mit betroffenen Revieren überschneidet, weniger intensiv genutzt wird und es zur Verlagerung der Reviermittelpunkte kommen kann.	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nicht ableitbar, da nur wenige Reviere der betroffenen Lokalpopulation (Bezugsebene: Gemeindegebiet) potenziell von baubedingten Störungen betroffen sein können. Des Weiteren sind diese baubedingten Störungen nur temporär (< 1 Brutperiode) wirksam. Da auch keine relevanten betriebsbedingten (= dauerhaften) Störungen gegeben sind, können erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der Art mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden. Die PV-Anlage kann nach ihrer Fertigstellung sogar zur Flächenberuhigung durch eine geringere Störungsintensität beitragen.	
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

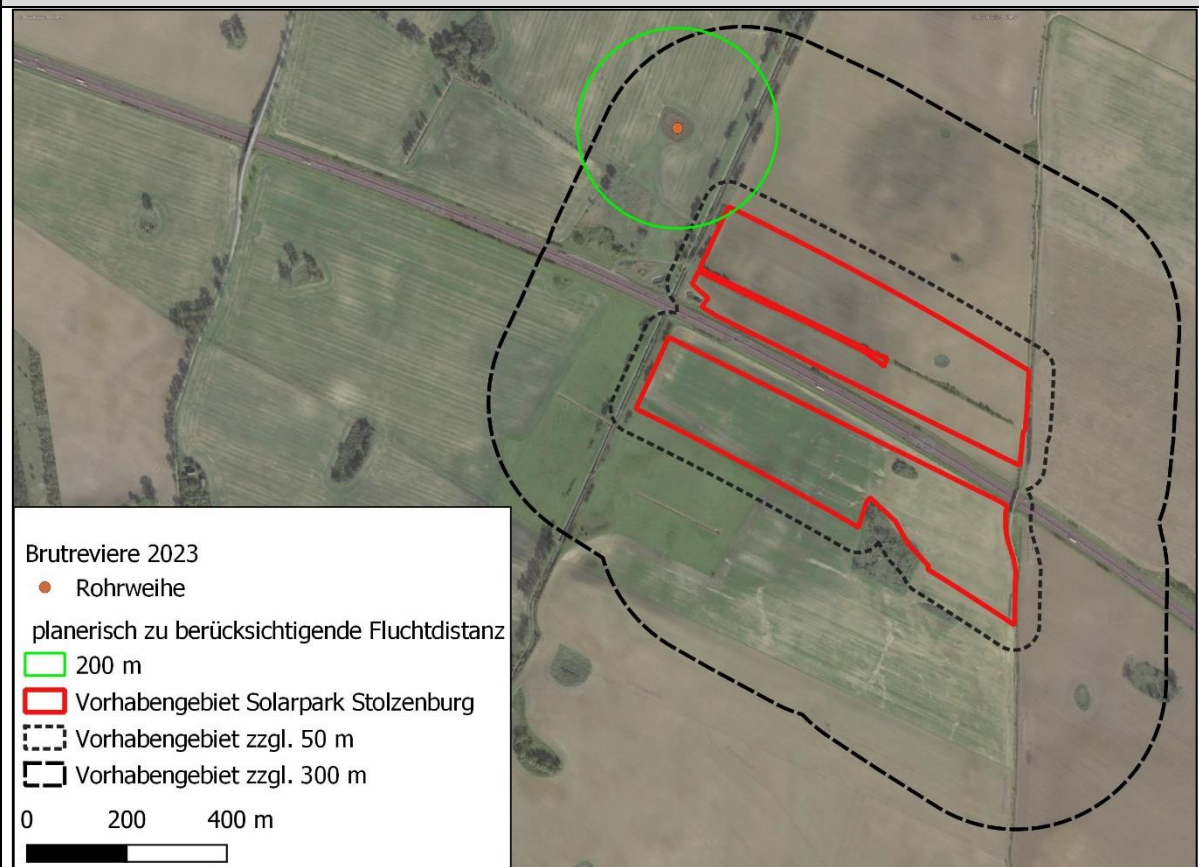
<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art: Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)</b>	
<b>5. Fazit</b>	
Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

### 6.2.7 Rohrweihe

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art: Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)</b>	
<b>1. Schutz-/Gefährdungsstatus und weitere wertgebende Kriterien</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang I der VSRL	RL D * <input checked="" type="checkbox"/> > 40% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input type="checkbox"/> § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	RL M-V * <input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input type="checkbox"/> Koloniebrüter	<input type="checkbox"/> < 1.000 BP in M-V
VSRL – Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) RL M-V (Rote Liste M-V; (Vökler et al. 2014)): 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, R – extrem selten, V – Vorwarnliste, * - ungefährdet RL D (Rote Liste Deutschland, (Ryslavy et al. 2020)): 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, D – Daten ungenügend, G – Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, V – Vorwarnliste, R – Arten mit geografischer Restriktion, * - ungefährdet BP - Brutpaare	
<b>2. Charakterisierung und Bestandssituation</b>	
<b>2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Art</b>	
Die typischen Bruthabitate der Rohrweihe sind Röhrichtbestände. Ausnahmsweise werden aber auch Brache und Staudenfluren bis hin zu Getreideäckern genutzt. Dabei wird das Nest über dem Wasser, aber auch zwischen anderen Sumpfpflanzen oder auch seltener über festem Boden in Raps- oder Getreidefeldern oder Wiesen mit ausreichend hoher Vegetation gebaut. Als Jagdgebiete werden Röhrichte und andere Verlandungsgesellschaften, Wiesen, Dünen und fruchtbare Ackerflächen genutzt, bei denen vor allem kleine Vögel und Säugetiere gejagt werden (Bauer et al., 2005). Brutzeit: A 04 – A 09 (LUNG, 2016) Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 200 m (Gassner et al. 2010). Die Art weist gegen-über (Verkehrs-) Lärm nur eine schwache Empfindlichkeit auf (Garniel & Mierwald 2010).	
<b>2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern</b>	
Die Rohrweihe ist weitgehend flächendeckend im Land verbreitet mit einigen Lücken in sehr waldreichen Gebieten (vor allem im Südosten des Landes). Der Bestand wird auf 1.500 bis 2.000 BP geschätzt. Im Vergleich zur vorhergehenden Kartierung 1994-1998 (1.400-2.600 BP) zeigt sich ein leichter Bestandsrückgang (Vökler, 2014).	
<b>2.3 Bestand im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Die hier betrachtete Brutvogelart wurde im Zuge der Brutvogelkartierung mit einem Revier nachgewiesen. Der Reviermittelpunkt liegt randlich innerhalb des 300 m-Umfeldes des Plangebiets. Die genaue Lage des Reviermittelpunktes ist in nachstehender Abbildung dargestellt.	



**Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:  
 Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)**



Lage des Reviers der Rohrweihe (GeoBasis-DE/M-V 2024)

**3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG**

**3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)**

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?  ja  nein

Es kommt zu keiner räumlichen Überlagerung des Reviers mit dem Eingriffsbereich. Daher können Verletzungen oder Tötungen von Individuen (v. a. an das Nest gebundener Jungvögel) und die Zerstörung von Reproduktionsstadien (Gelege) im Rahmen der Baumaßnahmen ausgeschlossen werden.

Mittelbare Verletzungs- und Tötungsrisiken von Reproduktionsstadien, z. B. durch eine baubedingte Vergrämung der Altvögel vom Gelege im Umfeld des Plangebietes können nicht ausgeschlossen werden, da sich das Revier innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz zum Eingriffsbereich befindet (< 200 m).

Eine Kollision mit den Baufahrzeugen kann, aufgrund der Fähigkeit der Art den langsam fahrenden Baufahrzeugen auszuweichen, ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die zum Auslösen des Tötungsverbotes führen könnten, sind nicht ableitbar.

Vermeidungsmaßnahme erforderlich?  ja  nein

**Row-VM 1:**

Unter Berücksichtigung einer strikten Bauzeitenregelung für die betroffene Brutvogelart Rohrweihe sind alle Baumaßnahmen außerhalb des Zeitraumes **01.04.-31.07.** im 200 m-Umkreis um den besetzten Horst durchzuführen. Durch ornithologisch geschultes Fachpersonal kann eine zweimalige Kontrolle im April und Mai auf eine mögliche Besetzung der bekannten Reviere erfolgen. Bei Nichtbesetzung können auch im 200 m-Umfeld der kartierten Reviere Baumaßnahmen innerhalb des besagten Zeitraumes durchgeführt werden. Geltende Regelungen aus der **BV-VM 1** sind zu beachten.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:</b>	
<b>Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)</b>	
<b>3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bei der Rohrweihe ist als Fortpflanzungsstätte das Nest und Brutrevier definiert und der Schutz erlischt nach Aufgabe des Revieres (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art, LUNG 2016). Das Revier überschneidet sich nicht mit dem Plangebiet, liegt aber innerhalb der Fluchtdistanz zum Plangebiet (200 m).	
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Für das Revier bestehen keine Einschränkungen der Funktionalität, da dieses im Acker bzw. am Ackerrand in der freien Landschaft liegt und somit keine Beeinträchtigungen in Bezug auf die Migration der brütenden Individuen oder die Integrität der Fortpflanzungsstätte erfolgen.	
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz der Rohrweihe beträgt 200 m (GASSNER et al. 2010). Während der Bauphase kann es zu kleinräumigen Verlagerungen in der Raumnutzung während der Nahrungssuche kommen. Aufgrund der Verfügbarkeit ausreichender gleichwertiger Nahrungsflächen im Umfeld, auf die ausgewichen werden kann, sind diese (temporären) Verlagerungen nicht als erheblich zu werten.	
Störungstatbestände können unter Berücksichtigung der <b>Row-VM 1</b> ausgeschlossen werden. Die PV-Anlage kann darüber hinaus zur Flächenberuhigung durch eine geringere Störungsintensität beitragen.	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>5. Fazit</b>	
Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

## 6.2.8 Schwarzkehlchen

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:</b>	
<b>Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>)</b>	
<b>1. Schutz-/Gefährdungsstatus und weitere wertgebende Kriterien</b>	
<input type="checkbox"/> Anhang I der VSRL	RL D * <input type="checkbox"/> > 40% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input type="checkbox"/> § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	RL M-V * <input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input type="checkbox"/> Koloniebrüter	<input checked="" type="checkbox"/> < 1.000 BP in M-V
VSRL – Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) RL M-V (Rote Liste M-V; (Vökler et al. 2014)): 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, R – Extrem selten, V – Vorwarnliste, * - ungefährdet	

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art: Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>)</b>
RL D (Rote Liste Deutschland, (Ryslavý et al. 2020)): 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, D – Daten ungenügend, G – Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, V – Vorwarnliste, R – Arten mit geografischer Restriktion, * – ungefährdet BP - Brutpaare
<b>2. Charakterisierung und Bestandssituation</b>
<b>2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Art</b> Das Schwarzkehlchen bevorzugt halboffene bis offene, gut besonnte Landschaften mit nicht zu dichter aber flächendeckender Vegetation und höheren Werten. Als Bodenbrüter baut die Art ihr Nest meistens in kleinen Mulden am Boden, das nach oben durch überwachsende Vegetation versteckt wird. Häufig führt ein kleiner ausgetretener Tunnel durch Gras zum Nest. Die Art ernährt sich überwiegend von Insekten, Spinnen und anderen Gliederfüßern mit einem breiten Spektrum (BAUER <i>et al.</i> , 2005). <i>Brutzeit:</i> A 03 - E 10 (LUNG, 2016) Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 40 m (GASSNER <i>et al.</i> 2010). Die Art weist gegenüber (Verkehrs-) Lärm nur eine schwache Empfindlichkeit auf (GARNIEL & MIERWALD 2010).
<b>2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern</b> Das Schwarzkehlchen ist inzwischen im gesamten Land verbreitet, jedoch eher lückig. Bei der Kartierung (bundesweites Gemeinschaftsprojekt „ADE-BAR“ (Atlas DEutscher BrutvogelARten)) 2005-2009 ergaben sich 450 bis 750 BP bei einer Rasterfrequenz von 28,1 %. Bei der Kartierung 1994-1998 wurde der Bestand auf 20 bis 50 BP geschätzt, was einer Rasterfrequenz von 2,9 % entsprach. Somit hat sich die Art mit einer Änderung der Rasterfrequenz von +884 % sehr stark vom Westen ins gesamte Land verbreitet (VÖKLER, 2014).
<b>2.3 Bestand im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Das Schwarzkehlchen wurde im Zuge der Brutvogelkartierung mit zwei Revieren nachgewiesen. Die Reviermittelpunkte liegen außerhalb des Plangebiets. Die genaue Lage der Reviermittelpunkte ist in nachstehender Abbildung dargestellt.

**Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:  
 Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)**



Lage der Reviere des Schwarzkehlchens (GeoBasis-DE/M-V 2024)

**3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG**

**3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)**

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?  ja  nein

Es kommt zu keiner räumlichen Überlagerung der Reviere mit dem Eingriffsbereich. Daher können Verletzungen oder Tötungen von Individuen (v. a. an das Nest gebundener Jungvögel) und die Zerstörung von Reproduktionsstadien (Gelege) im Rahmen der Baumaßnahmen ausgeschlossen werden.

Mittelbare Verletzungs- und Tötungsrisiken von Reproduktionsstadien, z. B. durch eine baubedingte Vergrämung der Altvögel vom Gelege im Umfeld des Plangebietes, können nicht ausgeschlossen werden, da sich das Revier innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz zum Plangebiet befindet (< 40 m).

Eine Kollision mit den Baufahrzeugen kann, aufgrund der Fähigkeit der Art den langsam fahrenden Baufahrzeugen auszuweichen, ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die zum Auslösen des Tötungsverbotes führen könnten, sind nicht ableitbar.

Vermeidungsmaßnahme erforderlich?  ja  nein

**BV-VM 1 (Vergrämung):**

Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung für die betroffenen Brutvogelarten sind alle Baumaßnahmen im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

Sofern die Bauarbeiten während der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen müssen, werden alternativ folgende Vergrämungsmaßnahmen auf dem **Grünland** zum 01. März umgesetzt, um einen Brutbeginn der Vögel im Plangebiet zu unterbinden:

- „passive“ Vergrämung durch Aufstellen von 2 m hohen Stangen (1,5 m über Flur), mit jeweils ca. 1,50 m langem Flatterband (rot-weiß) im 8 m-Raster

<p><b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:</b>  <b>Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>)</b></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• großflächiges Befahren oder Begehen (aktive Störung, akustische Störung) der zu bebauenden Fläche bis zum Beginn der Bauarbeiten, mindestens alle 3 Tage, um einen Brutbeginn aktiv zu unterbinden</li> <li>• das Grünland ist zu mähen, wenn die Vegetation eine Höhe von 20 cm erreicht</li> <li>• Kontrolle auf Vorkommen von Ansiedlungen durch ornithologisch geschultes Fachpersonal (einmal pro Woche)</li> </ul> <p>Bei Bauarbeiten während der Brutzeit von Offenlandbrütern, d. h. im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09., werden die <b>Ackerbereiche</b> des Plangebietes bis Ende Februar (28.02.) als Schwarzbrache angelegt und bis zum Beginn der Bauarbeiten als solche aufrechterhalten. Die Bodenbearbeitung muss bis zum Baubeginn alle 4 Wochen wiederholt werden, um die Fläche vegetationslos/ kurz zu halten. Die Herstellung der Schwarzbrache erfolgt durch Pflügen. Auf Anweisung der ökologischen Baubegleitung hin ist die Herstellung der Schwarzbrache zu wiederholen. Des Weiteren werden folgende Vergrämuungsmaßnahmen umgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „passive“ Vergrämuung durch Aufstellen von 2 m hohen Stangen (1,5 m über Flur), mit jeweils ca. 1,50 m langem Flatterband (rot-weiß) im 8 m-Raster</li> <li>• großflächiges Befahren oder Begehen (aktive Störung, akustische Störung) der zu bebauenden Fläche bis zum Beginn der Bauarbeiten, mindestens alle 3 Tage, um einen Brutbeginn aktiv zu unterbinden</li> <li>• Kontrolle auf Vorkommen von Ansiedlungen durch ornithologisch geschultes Fachpersonal (einmal pro Woche)</li> </ul> <p>Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen im Zusammenhang mit mittelbaren Wirkungen, z.B. optische oder akustische Wirkungen des Baubetriebes, sind alle Baumaßnahmen unmittelbar nach der Baufeldfreimachung zu beginnen und ohne eine Unterbrechung von mehr als 5 Tagen fortzuführen.</p> <p>Der Beginn der Umsetzung der Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit ist möglich, wenn durch ornithologisch geschultes Fachpersonal vor Baubeginn nachgewiesen wird, dass im betroffenen Bereich keine Brutvögel siedeln. Sind seit der letzten Bautätigkeit mehr als 5 Tage vergangen, ist das Plangebiet inklusive 50 m-Umfeld erneut auf eine zwischenzeitliche Ansiedlung zu überprüfen.</p>	
<p><b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</b></p> <p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Als Fortpflanzungsstätte des Schwarzkehlchens wird das Nest (Nistplatz) berücksichtigt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (LUNG 2016).</p> <p>Die Schädigung von Fortpflanzungsstätten kann unter Berücksichtigung der <b>BV-VM 1</b> ausgeschlossen werden.</p> <p>Funktionalität wird gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Durch die Bauarbeiten werden Revieranteile nur temporär (Zeitraum maximal eine Brutsaison) beansprucht. Das Schwarzkehlchen ist aufgrund der gleichwertigen Habitatausstattung im Umfeld in der Lage, in die nähere Umgebung auszuweichen. Nach Abschluss der Bauarbeiten, spätestens in der darauffolgenden Brutperiode, wird die durch die PV-Anlage beanspruchte Fläche wieder durch das Schwarzkehlchen als Bruthabitat genutzt werden können, <b>da ein ausreichend breiter besonnter Streifen (mind. 2,5 m) zwischen den Modulen geplant ist (entspricht einem ca. 4,5 m breiten, lichtem Reihenabstand, d.h. Raum zwischen den Modulreihen)</b>. Zudem wird das Mahdregime der PV-Anlage an die Bruthabitatserfordernisse von Wiesenbrütern angepasst werden.</p> <p>Aufgrund der Umwandlung von artenarmem Intensivgrünland bzw. Ackerland zu extensiv genutztem Grünland innerhalb des Plangebietes verbessert sich die allgemeine Habitatqualität für die Art. Durch die extensive Nutzung der Flächen werden Insektenvorkommen gefördert und damit die Nahrungsverfügbarkeit für die Art, insbesondere zur Zeit der Jungenaufzucht, verbessert.</p> <p>Die Wirksamkeit des Funktionalitätserhaltes und die Entwicklung des Feldlerchenbestands im Plangebiet und in dessen 50 m-Umfeld wird im Zuge des fünfjährigen Monitorings in Absprache mit der zuständigen Behörde überwacht.</p> <p>Das Monitoring wird als vollständige Revierkartierung aller Brutvögel gemäß Südbeck et al. (2005) im Plangebiet sowie dessen 50 m-Umfeld erfolgen. So kann die Bestandsentwicklung der Brutvögel am Standort des Solarparks im Vergleich zu Artenzahl und Revierdichte vor der Vorhabensumsetzung bewertet werden.</p>	

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:</b>	
<b>Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>)</b>	
Sollten wider Erwarten Revierverluste der Feldlerche durch das Vorhaben bilanziert werden, wird für die Kompensation von Bruthabitaten die Entwicklung von Extensivgrünland als Maßnahme festgelegt.	
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bei Bauarbeiten in der Brutzeit kann es bei Revieren, deren Nutzungsbereiche sich mit dem Plangebiet und dessen Nahbereich (50 m-Umfeld) überschneiden, durch die baubedingten Wirkungen (insbesondere optische) zu Änderungen im arttypischen Raumnutzungsverhalten der betroffenen Individuen kommen. So ist es möglich, dass bei Bauarbeiten das nähere Umfeld des Plangebietes, das sich mit betroffenen Revieren überschneidet, weniger intensiv genutzt wird und es zur Verlagerung der Reviermittelpunkte kommen kann.	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nicht ableitbar, da nur wenige Reviere der betroffenen Lokalpopulation (Bezugsebene: Gemeindegebiet) potenziell von baubedingten Störungen betroffen sein können. Des Weiteren sind diese baubedingten Störungen nur temporär (< 1 Brutperiode) wirksam. Da auch keine relevanten betriebsbedingten (= dauerhaften) Störungen gegeben sind, können erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der Art ausgeschlossen werden. Die PV-Anlage kann nach ihrer Fertigstellung sogar zur Flächenberuhigung durch eine geringere Störungsintensität beitragen.	
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>5. Fazit</b>	
Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

### 6.2.9 Sonstige Brutvogelarten mit Bindung an Gehölze

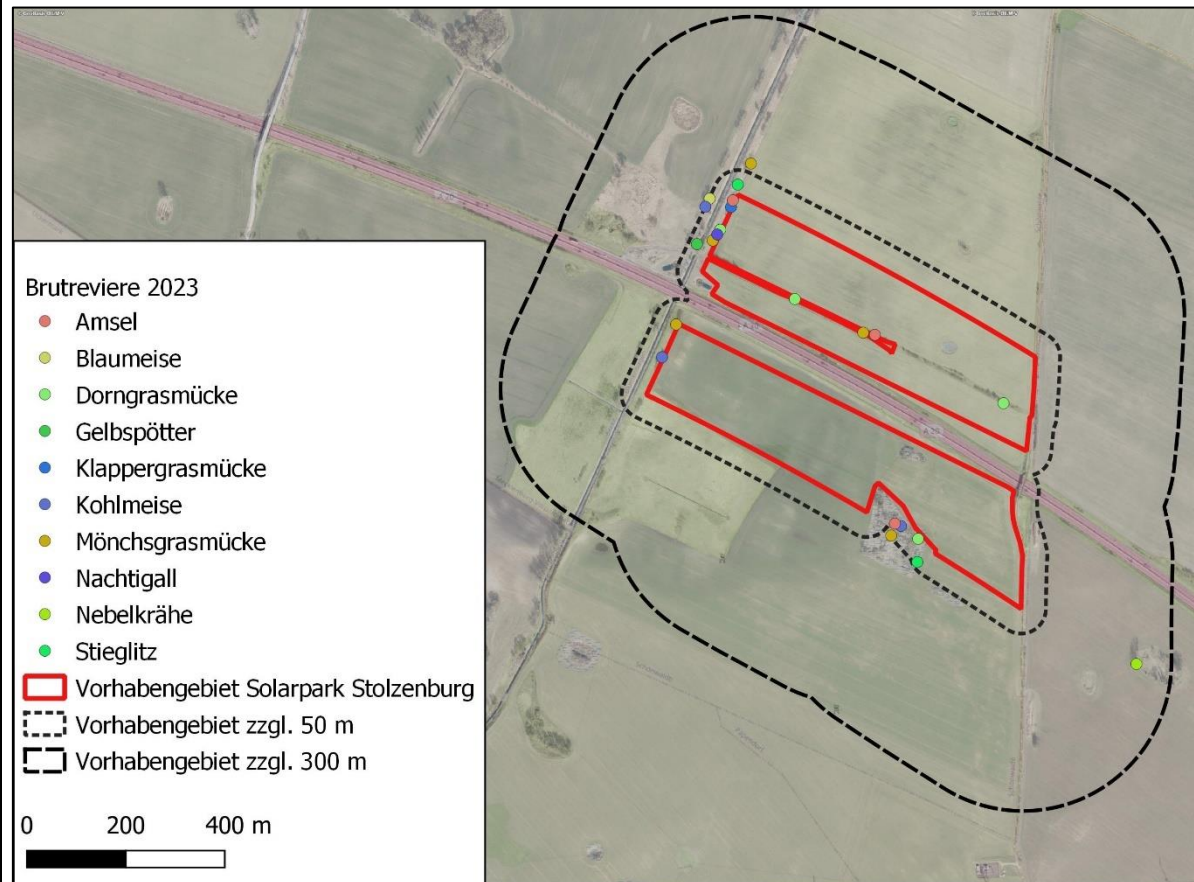
<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:</b>	
<b>Amsel (<i>Turdus merula</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Nebelkrähe (<i>Corvus cornix</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)</b>	
<b>1. Schutz-/Gefährdungstatus und weitere wertgebende Kriterien</b>	
Alle europäischen Vogelarten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Bei den hier zusammengefassten Brutvogelarten handelt es sich überwiegend um weit verbreitete und ungefährdete Arten.	
<b>2. Charakterisierung und Bestandssituation</b>	
<b>2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Arten</b>	
Die Habitate der hier betrachteten Brutvögel liegen in Bereichen mit Gehölzen, wie Wald, Feldgehölze, Hecken, Baumreihen oder Einzelbäume. Die Neststandorte befinden sich auf und in Gehölzen.	
<b>2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern</b>	
In der Großregion ist eine nahezu flächendeckende Verbreitung der o.g. Arten zu erwarten (VÖKLER 2014).	
<b>2.3 Bestand im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich



**Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:**  
**Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Nebelkrähe (*Corvus cornix*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*)**

Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2023 wurden im Untersuchungsraum 3 Reviere der Amsel, 1 Revier der Blaumeise, 4 Reviere der Dorngrasmücke, 1 Revier des Gelbspötters, 1 Revier der Klappergrasmücke, 3 Reviere der Kohlmeise, 5 Reviere der Mönchsgrasmücke, 1 Revier der Nachtigall, 1 Revier der Nebelkrähe und 2 Reviere des Stieglitz festgestellt.

Die Revierrmittelpunkte liegen innerhalb und außerhalb des Plangebietes. Die genaue Lage der Revierrmittelpunkte ist in nachstehender Abbildung dargestellt.



Lage der Reviere der Gehölzbrüter (GeoBasis-DE/M-V 2024)

### 3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?  ja  nein

Einige Revierrmittelpunkte befinden sich außerhalb, andere innerhalb des Plangebietes. Es kommt jedoch zu keiner räumlichen Überlagerung von möglichen Brutgehölzen mit dem Eingriffsbereich, da alle Gehölzstrukturen erhalten bleiben. Daher können Verletzungen oder Tötungen von Individuen (v. a. an das Nest gebundener Jungvögel) und die Zerstörung von Reproduktionsstadien (Gelege) im Rahmen der Baumaßnahmen ausgeschlossen werden.

Mittelbare Verletzungs- und Tötungsrisiken von Reproduktionsstadien, z. B. durch eine baubedingte Vergrämung der Altvögel vom Gelege, können für einige Reviere nicht ausgeschlossen werden.

Eine Kollision mit den Baufahrzeugen kann, aufgrund der Fähigkeit der Arten den langsam fahrenden Baufahrzeugen auszuweichen, ebenfalls ausgeschlossen werden.

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:</b>	
<b>Amsel (<i>Turdus merula</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Nebelkrähe (<i>Corvus cornix</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)</b>	
Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die zum Auslösen des Tötungsverbotes führen könnten, sind nicht ableitbar.	
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>BV-VM 2 (Bauzeitenregelung):</b>	
Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung für die betroffenen Brutvogelarten sind alle Baumaßnahmen im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.	
Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen im Zusammenhang mit mittelbaren Wirkungen, z.B. optische oder akustische Wirkungen des Baubetriebes, sind alle Baumaßnahmen unmittelbar nach der Baufeldfreimachung zu beginnen und ohne eine Unterbrechung von mehr als 5 Tagen fortzuführen.	
Der Beginn der Umsetzung der Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit ist nach Abstimmung mit der zuständigen uNB möglich, wenn durch ornithologisch geschultes Fachpersonal vor Baubeginn nachgewiesen wird, dass im betroffenen Bereich keine Brutvögel siedeln. Sind seit der letzten Bautätigkeit mehr als 5 Tage vergangen, ist das Baufeld inklusive 50 m-Umfeld erneut auf eine zwischenzeitliche Ansiedlung zu überprüfen.	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Für die Arten Amsel, Dorngrasmücke, Gelbspötter, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Nebelkrähe und Stieglitz ist als Fortpflanzungsstätte das Nest bzw. der Nistplatz definiert, dessen Schutz nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode endet. Für die Arten Blau- und Kohlmeise ist als Fortpflanzungsstätte das System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze definiert, deren Schutz mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte erlischt (LUNG 2016).	
Die betrachteten Arten sind häufig anzutreffen und weisen eine hohe Plastizität hinsichtlich der Wahl ihres Brutlebensraumes und Nistplatzes, sowie eine geringe Empfindlichkeit gegenüber anthropogener Präsenz auf. Eine direkte Betroffenheit durch Überschneidung von Reviermittelpunkten mit dem Eingriffsbereich ist nicht gegeben, da keine Eingriffe in die Bruthabitate der hierbetrachteten Arten erfolgen.	
Ein Eintreten des Schädigungsverbotes kann daher ausgeschlossen werden.	
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Aufgrund der weitflächigen Verbreitungsmuster dieser weitverbreiteten Arten ist es kaum möglich, lokale Populationen räumlich abzugrenzen. Durch die gleichmäßige Verbreitung sind in der Regel keine signifikanten Bestandslücken erkennbar. Hinsichtlich der Definition von lokalen Populationen sind daher im Zusammenhang mit weit verbreiteten Arten großräumige Gebietsbezüge auf mindestens regionaler Ebene zugrunde zu legen. Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass die mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehenden Störwirkungen nur einen sehr geringen Anteil der lokalen Population der o. g. Arten betreffen können. Die bauzeitlichen Störungen wirken zudem nur temporär, sodass die Habitate nach Umsetzung des Vorhabens wieder vollumfänglich zur Verfügung stehen. Da auch keine relevanten betriebsbedingten (= dauerhaften) Störungen durch die Photovoltaikanlage gegeben sind, sind projektbedingte Störungen im artenschutzrechtlichen Sinne nicht geeignet, den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der o. g. Arten zu verschlechtern.	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

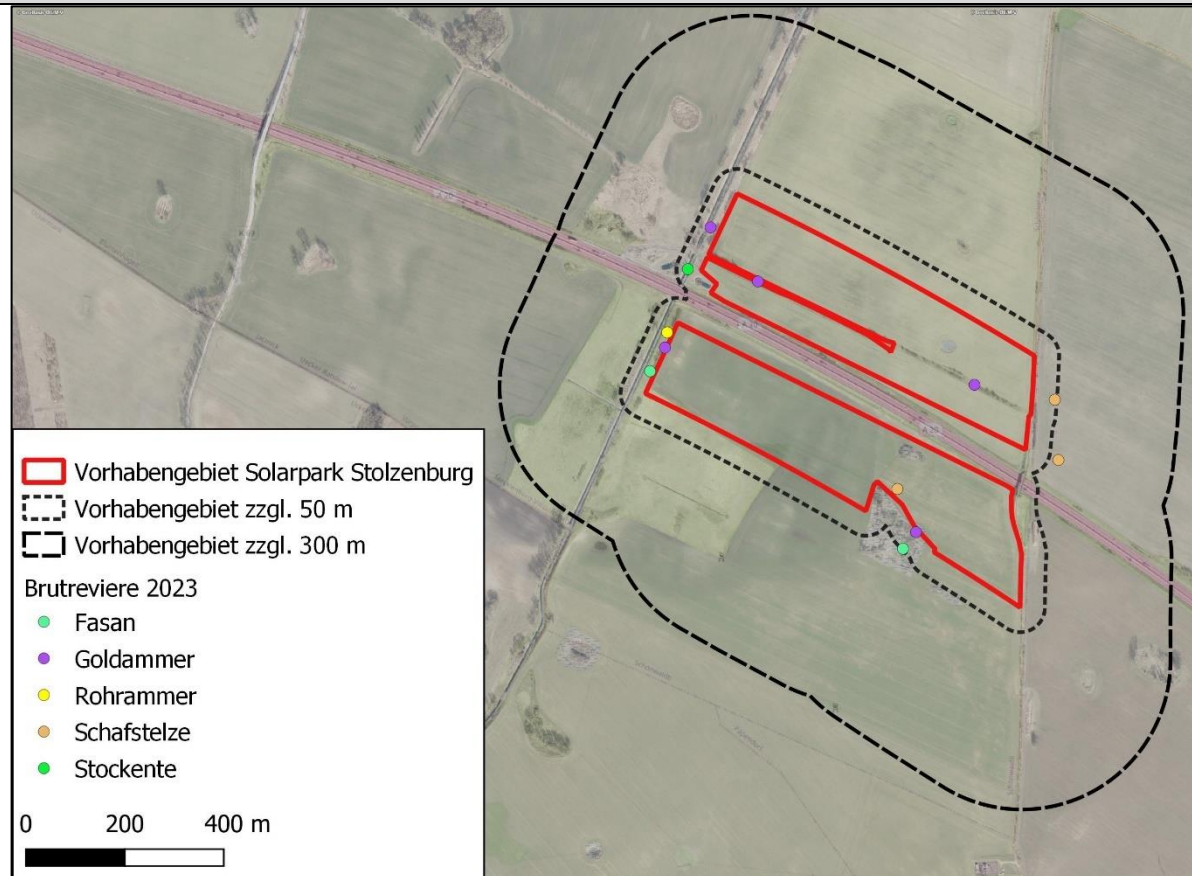


<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:</b> <b>Amsel (<i>Turdus merula</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Nebelkrähe (<i>Corvus cornix</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)</b>	
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>5. Fazit</b>	
Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

### 6.2.10 Sonstige Brutvogelarten mit Bindung an Offenland (einschl. Röhricht)

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:</b> <b>Fasan (<i>Phasianus cholchicus</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Rohrammer (<i>Emberiza schoeniculus</i>), Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>), Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)</b>	
<b>1. Schutz-/Gefährdungstatus und weitere wertgebende Kriterien</b>	
Alle europäischen Vogelarten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt.	
<b>2. Charakterisierung und Bestandssituation</b>	
<b>2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Arten</b> Die Habitate der hier betrachteten Brutvögel liegen im Offenland wie Ackerflächen, Grünländer oder Hochstaudenfluren mit Gehölzen (Hecken, Gebüsche, Einzelbäume) sowie in Feuchtbereichen wie Stand- oder Fließgewässer oder Moore.	
<b>2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern</b> In der Großregion ist eine nahezu flächendeckende Verbreitung der Arten zu erwarten (VÖKLER 2014).	
<b>2.3 Bestand im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2023 wurden im Untersuchungsraum 2 Reviere des Fasans, 5 Reviere der Goldammer, 1 Revier der Rohrammer, 3 Reviere der Schafstelze und 1 Revier der Stockente nachgewiesen. Die genaue Lage der Reviermittelpunkte ist in nachstehender Abbildung dargestellt.	

**Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:**  
**Fasan (*Phasianus cholchicus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Rohrammer (*Emberiza schoeniculus*), Schafstelze (*Motacilla flava*), Stockente (*Anas platyrhynchos*)**



Lage der Reviere der Offenlandbrüter (GeoBasis-DE/M-V 2024)

### 3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?  ja  nein

Die Reviere der Goldammer und der Schafstelze befinden sich innerhalb des Plangebietes. Somit können Verletzung oder Tötung im Zuge des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden.

Mittelbare Verletzungs- und Tötungsrisiken von Reproduktionsstadien, z. B. durch eine baubedingte Vergrämung der Altvögel vom Gelege, können aufgrund der Lage mancher Reviere im bzw. angrenzend an das Plangebiet ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Eine Kollision mit den Baufahrzeugen kann, aufgrund der Fähigkeit der Arten den langsam fahrenden Baufahrzeugen auszuweichen, ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die zum Auslösen des Tötungsverbot führen könnten, sind nicht ableitbar.

Vermeidungsmaßnahme erforderlich?  ja  nein

#### **BV-VM 1 (Vergrämung):**

Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung für die betroffenen Brutvogelarten sind alle Baumaßnahmen im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

Sofern die Bauarbeiten während der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen müssen, werden alternativ folgende Vergrämungsmaßnahmen auf dem **Grünland** zum 01. März umgesetzt, um einen Brutbeginn der Vögel im Plangebiet zu unterbinden:

**Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:**

**Fasan (*Phasianus cholchicus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Rohrammer (*Emberiza schoeniculus*), Schafstelze (*Motacilla flava*), Stockente (*Anas platyrhynchos*)**

- „passive“ Vergrämung durch Aufstellen von 2 m hohen Stangen (1,5 m über Flur), mit jeweils ca. 1,50 m langem Flatterband (rot-weiß) im 8 m-Raster
- großflächiges Befahren oder Begehen (aktive Störung, akustische Störung) der zu bebauenden Fläche bis zum Beginn der Bauarbeiten, mindestens alle 3 Tage, um einen Brutbeginn aktiv zu unterbinden
- das Grünland ist zu mähen, wenn die Vegetation eine Höhe von 20 cm erreicht
- Kontrolle auf Vorkommen von Ansiedlungen durch ornithologisch geschultes Fachpersonal (einmal pro Woche)

Bei Bauarbeiten während der Brutzeit von Offenlandbrütern, d. h. im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09., werden die **Ackerbereiche** des Plangebietes bis Ende Februar (28.02.) als Schwarzbrache angelegt und bis zum Beginn der Bauarbeiten als solche aufrechterhalten. Die Bodenbearbeitung muss bis zum Baubeginn alle 4 Wochen wiederholt werden, um die Fläche vegetationslos/ kurz zu halten. Die Herstellung der Schwarzbrache erfolgt durch Pflügen. Auf Anweisung der ökologischen Baubegleitung hin ist die Herstellung der Schwarzbrache zu wiederholen. Des Weiteren werden folgende Vergrämuungsmaßnahmen umgesetzt:

- „passive“ Vergrämung durch Aufstellen von 2 m hohen Stangen (1,5 m über Flur), mit jeweils ca. 1,50 m langem Flatterband (rot-weiß) im 8 m-Raster
- großflächiges Befahren oder Begehen (aktive Störung, akustische Störung) der zu bebauenden Fläche bis zum Beginn der Bauarbeiten, mindestens alle 3 Tage, um einen Brutbeginn aktiv zu unterbinden
- Kontrolle auf Vorkommen von Ansiedlungen durch ornithologisch geschultes Fachpersonal (einmal pro Woche)

Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen im Zusammenhang mit mittelbaren Wirkungen, z.B. optische oder akustische Wirkungen des Baubetriebes, sind alle Baumaßnahmen unmittelbar nach der Baufeldfreimachung zu beginnen und ohne eine Unterbrechung von mehr als 5 Tagen fortzuführen.

Der Beginn der Umsetzung der Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit ist möglich, wenn durch ornithologisch geschultes Fachpersonal vor Baubeginn nachgewiesen wird, dass im betroffenen Bereich keine Brutvögel siedeln. Sind seit der letzten Bautätigkeit mehr als 5 Tage vergangen, ist das Plangebiet inklusive 50 m-Umfeld erneut auf eine zwischenzeitliche Ansiedlung zu überprüfen.

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)**

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  ja  nein

Als Fortpflanzungsstätte der hier genannten Arten wird das Nest, bzw. der Nistplatz berücksichtigt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (LUNG 2016).

Die Schädigung von Fortpflanzungsstätten kann trotz der möglichen Überlagerungen von Revieren mit dem Plangebiet ausgeschlossen werden, da durch die Umsetzung der **BV-VM 1** eine Errichtung von Nestern innerhalb des Plangebietes und seiner nahen Umgebung effektiv verhindert wird.

Durch die Bauarbeiten werden die Reviere nur temporär (Zeitraum maximal eine Brutsaison bei jedem Revier) beansprucht. Die Arten sind aufgrund ihrer hohen Plastizität hinsichtlich der Wahl ihres Brutlebensraumes sowie der gleichwertigen Habitatausstattung im Umfeld in der Lage, in die nähere Umgebung auszuweichen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten, spätestens in der darauffolgenden Brutperiode, wird die durch die PV-Anlage beanspruchte Fläche wieder durch hier genannten Arten als Bruthabitat genutzt werden können, **da ein ausreichend breiter besonnener Streifen (mind. 2,5 m) zwischen den Modulen geplant ist (entspricht einem ca. 4,5 m breiten, lichtem Reihenabstand, d.h. Raum zwischen den Modulreihen)**. Zudem wird das Mahdregime der PV-Anlage an die Bruthabitatserfordernisse von Wiesenbrütern angepasst werden.

Aufgrund der Umwandlung von artenarmem Intensivgrünland bzw. Ackerland zu extensiv genutztem Grünland innerhalb des Plangebietes verbessert sich die allgemeine Habitatqualität für die Art. Durch die extensive Nutzung der Flächen werden Insektenvorkommen gefördert und damit die Nahrungsverfügbarkeit für die Art, insbesondere zur Zeit der Jungenaufzucht, verbessert.

Die Wirksamkeit des Funktionalitätserhaltes und die Entwicklung der hier genannten Arten im Plangebiet und in dessen 50 m-Umfeld wird im Zuge des fünfjährigen Monitorings in Absprache mit der zuständigen Behörde überwacht.

<b>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:</b>	
<b>Fasan (<i>Phasianus cholchicus</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Rohrammer (<i>Emberiza schoeniculus</i>), Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>), Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)</b>	
Das Monitoring wird als vollständige Revierkartierung aller Brutvögel gemäß SÜDBECK et al. (2005) im Plangebiet sowie dessen 50 m-Umfeld erfolgen. So kann die Bestandsentwicklung der Brutvögel am Standort des Solarparks im Vergleich zu Artenzahl und Revierdichte vor der Vorhabensumsetzung bewertet werden.	
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Aufgrund der weitflächigen Verbreitungsmuster dieser weitverbreiteten Arten ist es kaum möglich, lokale Populationen räumlich abzugrenzen. Durch die gleichmäßige Verbreitung sind in der Regel keine signifikanten Bestandslücken erkennbar. Hinsichtlich der Definition von lokalen Populationen sind daher im Zusammenhang mit weit verbreiteten Arten großräumige Gebietsbezüge auf mindestens regionaler Ebene zugrunde zu legen. Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass die mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehenden Störwirkungen nur einen sehr geringen Anteil der lokalen Population der o. g. Arten betreffen können. Die bauzeitlichen Störungen wirken zudem nur temporär, sodass die Habitats nach Umsetzung des Vorhabens wieder vollumfänglich zur Verfügung stehen. Da auch keine relevanten betriebsbedingten (= dauerhaften) Störungen durch die Photovoltaikanlage gegeben sind, sind projektbedingte Störungen im artenschutzrechtlichen Sinne nicht geeignet, den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der o. g. Arten zu verschlechtern.	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>5. Fazit</b>	
Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

## 7 Zusammenfassung und gutachterliches Fazit

### 7.1 Überblick der artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Nachfolgend werden die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung festgelegten Vermeidungsmaßnahmen (VM) und Ausgleichsmaßnahmen (CEF) nochmals zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 4: Übersicht über die Artenschutzmaßnahmen

Maßnahme		Beschreibung
<b>BV-VM 1 (Vergrämung)</b>		
Verbotstatbestand	Tötung, Störung	Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung für die betroffenen Brutvogelarten sind alle Baumaßnahmen im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.
betroffene Art	Braunkehlchen, Feldlerche, Grauammer, Schwarzkehlchen, Brutvögel des Offenlandes	<p>Sofern die Bauarbeiten während der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen müssen, werden alternativ folgende Vergrämungsmaßnahmen auf dem <b>Grünland</b> zum 01. März umgesetzt, um einen Brutbeginn der Vögel im Plangebiet zu unterbinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „passive“ Vergrämung durch Aufstellen von 2 m hohen Stangen (1,5 m über Flur), mit jeweils ca. 1,50 m langem Flatterband (rot-weiß) im 8 m-Raster</li> <li>• großflächiges Befahren oder Begehen (aktive Störung, akustische Störung) der zu bebauenden Fläche bis zum Beginn der Bauarbeiten, mindestens alle 3 Tage, um einen Brutbeginn aktiv zu unterbinden</li> <li>• das Grünland ist zu mähen, wenn die Vegetation eine Höhe von 20 cm erreicht</li> <li>• Kontrolle auf Vorkommen von Ansiedlungen durch ornithologisch geschultes Fachpersonal (einmal pro Woche)</li> </ul> <p>Bei Bauarbeiten während der Brutzeit von Offenlandbrütern, d. h. im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09., werden die <b>Ackerbereiche</b> des Plangebietes bis Ende Februar (28.02.) als Schwarzbrache angelegt und bis zum Beginn der Bauarbeiten als solche aufrechterhalten. Die Bodenbearbeitung muss bis zum Baubeginn alle 4 Wochen wiederholt werden, um die Fläche vegetationslos/ kurz zu halten. Die Herstellung der Schwarzbrache erfolgt durch Pflügen. Auf Anweisung der ökologischen Baubegleitung hin ist die Herstellung der Schwarzbrache zu wiederholen. Des Weiteren werden folgende Vergrämungsmaßnahmen umgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „passive“ Vergrämung durch Aufstellen von 2 m hohen Stangen (1,5 m über Flur), mit jeweils ca. 1,50 m langem Flatterband (rot-weiß) im 8 m-Raster</li> <li>• großflächiges Befahren oder Begehen (aktive Störung, akustische Störung) der zu bebauenden Fläche bis zum Beginn der Bauarbeiten, mindestens alle 3 Tage, um einen Brutbeginn aktiv zu unterbinden</li> <li>• Kontrolle auf Vorkommen von Ansiedlungen durch ornithologisch geschultes Fachpersonal (einmal pro Woche)</li> </ul> <p>Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen im Zusammenhang mit mittelbaren Wirkungen, z.B. optische oder akustische Wirkungen des Baubetriebes, sind alle Baumaßnahmen unmittelbar nach der Baufeldfreimachung zu beginnen und ohne eine Unterbrechung von mehr als 5 Tagen fortzuführen.</p> <p>Der Beginn der Umsetzung der Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit ist möglich, wenn durch ornithologisch geschultes Fachpersonal vor Baubeginn nachgewiesen wird, dass im betroffenen Bereich keine Brutvögel siedeln. Sind seit der letzten Bautätigkeit mehr als 5 Tage vergangen, ist das Plangebiet inklusive 50 m-Umfeld erneut auf eine zwischenzeitliche Ansiedlung zu überprüfen.</p>
<b>BV-VM 2 (Bauzeitenregelung)</b>		

Maßnahme		Beschreibung
Verbotstatbestand	Tötung, Störung	Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung für die betroffenen Brutvogelarten sind alle Baumaßnahmen im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen im Zusammenhang mit mittelbaren Wirkungen, z.B. optische oder akustische Wirkungen des Baubetriebes, sind alle Baumaßnahmen unmittelbar nach der Baufeldfreimachung zu beginnen und ohne eine Unterbrechung von mehr als 5 Tagen fortzuführen. Der Beginn der Umsetzung der Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit ist nach Abstimmung mit der zuständigen uNB möglich, wenn durch ornithologisch geschultes Fachpersonal vor Baubeginn nachgewiesen wird, dass im betroffenen Bereich keine Brutvögel siedeln. Sind seit der letzten Bautätigkeit mehr als 5 Tage vergangen, ist das Baufeld inklusive 50 m-Umfeld erneut auf eine zwischenzeitliche Ansiedlung zu überprüfen.
betroffene Art	Brutvögel der Gehölze	
<b>Kch-VM 1</b>		
Verbotstatbestand	Tötung	Unter Berücksichtigung einer strikten Bauzeitenregelung für die betroffene Brutvogelart Kranich sind alle Baumaßnahmen <b>außerhalb des Zeitraumes 01.03.-31.07.</b> im 300 m-Umkreis um besetzte Reviere durchzuführen. Durch ornithologisch geschultes Fachpersonal kann eine zweimalige Kontrolle im März und April auf eine mögliche Besetzung der bekannten Reviere erfolgen. Bei Nichtbesetzung können auch im 300 m-Umfeld der kartierten Reviere Baumaßnahmen innerhalb des besagten Zeitraumes durchgeführt werden. Geltende Regelungen aus der <b>BV-VM 1</b> sind zu beachten.
betroffene Art	Kranich	
<b>Mb-VM 1</b>		
Verbotstatbestand	Tötung	Unter Berücksichtigung einer strikten Bauzeitenregelung für die betroffene Brutvogelart Mäusebussard sind alle Baumaßnahmen <b>außerhalb des Zeitraumes 01.03.-31.07.</b> im 100 m-Umkreis um besetzte Reviere durchzuführen. Durch ornithologisch geschultes Fachpersonal kann eine zweimalige Kontrolle im März und April auf eine mögliche Besetzung der bekannten Reviere erfolgen. Bei Nichtbesetzung können auch im 100 m-Umfeld der kartierten Reviere Baumaßnahmen innerhalb des besagten Zeitraumes durchgeführt werden. Geltende Regelungen aus der <b>BV-VM 1</b> sind zu beachten.
betroffene Art	Mäusebussard	
<b>Row-VM 1</b>		
Verbotstatbestand	Tötung	Unter Berücksichtigung einer strikten Bauzeitenregelung für die betroffene Brutvogelart Rohrweihe sind alle Baumaßnahmen außerhalb des Zeitraumes <b>01.04.-31.07.</b> im 200 m-Umkreis um den besetzten Horst durchzuführen. Durch ornithologisch geschultes Fachpersonal kann eine zweimalige Kontrolle im April und Mai auf eine mögliche Besetzung der bekannten Reviere erfolgen. Bei Nichtbesetzung können auch im 200 m-Umfeld der kartierten Reviere Baumaßnahmen innerhalb des besagten Zeitraumes durchgeführt werden. Geltende Regelungen aus der <b>BV-VM 1</b> sind zu beachten.
betroffene Art	Rohrweihe	

## 7.2 Zusammenfassung und Fazit

Die Gemeinde Schönwalde plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 „Solarpark Stolzenburg“.

Mit der Umsetzung des Vorhabens können Betroffenheiten von nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten entstehen. Zur Prüfung, ob das Vorhaben artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen kann, wurde der vorliegende Artenschutzfachbeitrag (AFB) erarbeitet. Dazu wurden die relevanten Vorhabenwirkungen mit nachgewiesenen oder möglichen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tier- und

Pflanzenarten verschnitten und in Form von Steckbriefen einer Konflikthanalyse unterzogen (vgl. Kap. 6). Um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden, wurden geeignete Vermeidungsmaßnahmen festgelegt (vgl. Kap. 7.1).

Mit dem vorliegenden „artenschutzrechtlichen Fachbeitrag“ (AFB) legt die Gemeinde Schönwalde im Ergebnis der Untersuchung dar, dass ihr Vorhaben bei Umsetzung der dargestellten Maßnahmen der Vermeidung für die artenschutzrechtlich relevanten Arten nicht zur Auslösung von artenschutzrechtlichen Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führt.





## 8 Literaturverzeichnis

### 8.1 Literatur

AG Geobotanik M-V (2024): Floristische Datenbank Mecklenburg-Vorpommern. Hg. v. Arbeitsgruppe Geobotanik Mecklenburg-Vorpommern. Online verfügbar unter <https://www.flora-mv.de/>.

Badelt, O.; Niepelt, R.; Wiehe, J.; Matthies, S.; Gewohn, T.; Stratmann, M. et al. (2020): Integration von Solarenergie in die niedersächsische Energielandschaft (INSIDE). Hannover.

Barré, K.; Baudouin, A.; Froidevaux, J.; Chartendraut, V.; Kerbirou, Ch. (2023): Insectivorous bats alter their flight and feeding behaviour at ground-mounted solar farms. In: *Journal of Applied Ecology* (00), S. 1–12. Online verfügbar unter <https://doi.org/10.1111/1365-2664.14555>.

Bauer et al. (Hg.) (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Unter Mitarbeit von E. Bezzel und W. Fiedler. 2., vollst. überarb. Aufl. Wiebelsheim, Hunsrück: Aula.

BfN (Hg.) (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Unter Mitarbeit von Holger Meinig, Peter Boye, Michael Dähne, R. Hutterer und J. Lang. Deutschland; Landwirtschaftsverlag. Bonn-Bad Godesberg: Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 170,2).

BfN (2023): Steckbriefe zu in Deutschland vorkommenden Arten der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und Vögel der Vogelschutzrichtlinie. Online verfügbar unter <https://www.bfn.de/artenportraits>.

Büro Froehlich & Sporbeck (2010): Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung.

DBBW (2024): Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf. Karte der Territorien. Unter Mitarbeit von Bundesamt für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung, Leibniz Institut für Zoo- und Wildtierforschung Berlin und LUPUS - Institut für Wolfsmonitoring und -forschung in Deutschland. Online verfügbar unter <https://www.dbb-wolf.de/Wolfsvorkommen/territorien/karte-der-territorien>, zuletzt geprüft am XX.XX.2023.

Dietz, Christian; Helversen, Otto von; Nill, Dietmar (Hg.) (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Stuttgart: Kosmos (Kosmos-Naturführer).

Garniel & Mierwald (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr Ausgabe 2010. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB. „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter

Wirkungen auf die Avifauna“. Unter Mitarbeit von Dr. Annik Garniel und Ulrich Mierwald. Hg. v. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und Abteilung Straßenbau. Bonn.

Gassner, Erich; Winkelbrandt, Arnd; Bernotat, Dirk (2010): UVP und strategische Umweltprüfung- Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 4. Aufl. Heidelberg: C.F. Müller Verlag.

Herden, Ch.; Rassmus, J.; Gharadjedaghi, B. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen (BfN - Skripten 247).

Labes et al. (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns. Unter Mitarbeit von R. Labes, W. Eichstädt, St. Labes, E. Grimmberger, H. Ruthenberg und H. Labes. Hg. v. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern.

LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen.

LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes (29). In: *Natur und Recht* (2), S. 1–25.

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. - Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. in Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. Online verfügbar unter [www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LBVSH/Aufgaben/Umwelt/dossierumwelt.html](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LBVSH/Aufgaben/Umwelt/dossierumwelt.html).

LFA Fledermausschutz M-V (2024): Landesfachausschuss für Fledermausschutz und -forschung Mecklenburg-Vorpommern. Online verfügbar unter <https://www.lfa-fledermausschutz-mv.de/>.

Lieder, K.; Lumpe, J. (2011): Vögel im Solarpark - eine Chance für den Artenschutz ? Auswertungen einer Untersuchung im Solarpark Ronneburg "Süd I". In: *Thüring. Ornithol. Mitt.* (56), S. 13–25.

LUNG (2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. Hg. v. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie. Online verfügbar unter [https://lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz\\_tabelle\\_voegel.pdf](https://lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_tabelle_voegel.pdf).

LUNG M-V (2007): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten nach Anhang II und IV der FFH-RL. Hg. v. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Online verfügbar unter [https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as\\_ffh\\_arten.htm](https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm).

LUNG M-V (2012): Tabelle der Bewertung der FFH-Arten in M-V im 2. und 3. Bericht zum Erhaltungszustand der FFH-Arten (2007-2012). Hg. v. Landesamt für Umwelt,

Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Online verfügbar unter [https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh\\_bewertung\\_arten\\_mv\\_tab.pdf](https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_bewertung_arten_mv_tab.pdf).

LUNG M-V (2018): Wolfsgebiet in Mecklenburg-Vorpommern gemäß der Förderrichtlinie Wolf. Wolfsgebiet in Mecklenburg-Vorpommern, Stand 19.11.2018. Online verfügbar unter [https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/foeri\\_wolf\\_karte.pdf](https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/foeri_wolf_karte.pdf).

LUNG M-V (2024): Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. Hg. v. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Online verfügbar unter <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>.

Lutz, K. (2014): Feldlerchenerfassung an den Solarparks am Flughafen Barth. Im Auftrag von SunEnergy Europe GmbH, Hamburg. Unveröffentlichtes Gutachten.

Peschel, R. (2019): PVA Werneuchen – Artenschutzkonzept. Im Auftrag von Stadt- und Landschaftsplanung Bandow, Wölsickendorf Höhenland. Unveröffentlichtes Gutachten.

Raab, B. (2015): Erneuerbare Energien und Naturschutz - Solarparks können einen Beitrag zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt leisten (37). In: *ANLIEGEN NATUR* (1), S. 67–76.

Ryslavy, T.; Bauer, H.-G.; Gerlach, B.; Hüppop, O.; Strahmer, J.; Südbeck, P.; Sudfeldt (2020): Die Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. In: *Berichte zum Vogelschutz* 57, S. 13–112.

Südbeck et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Unter Mitarbeit von Hartmut Andretzke, Stefan Fischer, Kai Gedeon, Tasso Schikore, Karsten Schröder und Christoph Sudfeldt. 5000. Aufl. Radolfzell: DDA Verlag.

Tinsley, E.; Froidevaux, J.S.P.; Zsebök, S.; Szabadi, K. L.; Jones, G. (2023): Renewable energies and biodiversity: Impact of ground-mounted solar photovoltaic sites on bat activity. In: *Journal of Applied Ecology* (60), S. 1752–1762.

Tröltzsch, P.; Neuling, E. (2013): Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg. In: *Vogelwelt* (134), S. 155–179.

Vökler, F.; Heinze, B.; Sellin, D.; Zimmermann, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung.

Vökler, Frank (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald: Kiebu-Druck GmbH; Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern.

## 8.2 Gesetze, Normen, Richtlinien

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist. BNatSchG.

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), in der aktuell gültigen Fassung. FFH-Richtlinie.

VSchRL: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), in der aktuell gültigen Fassung. VSchRL.